

Jahresbericht 2005

**Kontrollstelle für die Bekämpfung
der Geldwäscherei**

Herausgeber
Kontrollstelle für die
Bekämpfung der Geldwäscherei
3003 Bern

info@gwg.admin.ch
www.gwg.admin.ch

Dina Beti
Leiterin

Judith Schmidt
Stv. Leiterin

Reinhard Moeri
Leiter Marktaufsicht

Philippe Fleury
Leiter DUF1

Stephan Stadler
Leiter SRO

Philippe Jurt
Leiter Revision

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
1 Einleitung	6
2 Rechtliche Grundlagen	7
2.1 Aufsichtsabgabe	7
2.1.1 Kosten- und Leistungsrechnung...	7
2.1.2 Gebührenverordnung	7
2.2 Neue Verordnung der Kontrollstelle über die Datensammlung.....	9
2.3 Kreditgeschäft und Verordnung der Kontrollstelle über die berufsmäs- sige Ausübung der Finanzinterme- diation im Nichtbankensektor.....	9
3 Beziehungen zu den Selbst- regulierungsorganisationen	10
3.1 Reglementsänderungen	10
3.1.1 Risikoorientierte Prüfungskonzepte ...	10
3.1.2 Meldepflicht trotz Zeugnisverweigerungsrecht	10
3.1.3 Verzicht auf Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten.....	11
3.2 Einstellung der SRO-Tätigkeit der Schweizerischen Treuhand- Kammer	11
3.3 Revision der SRO	12
3.4 Kosten für die Prüfung des Jahresberichts.....	12
3.5 Koordinationskonferenz	13
3.6 Teilnahme am Forum SRO-GwG	13
3.7 Koordinationsgespräche	13
4 Direkt unterstellte Finanzinter- mediäre	14
4.1 Tendenzen	14
4.2 Implementierung der Geldwäschereiverordnung.....	14
4.2.1 Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko.....	14
4.3 Massnahmen	15
4.4 Ablehnung von Bewilligungs- gesuchen	16
4.5 Bewilligungsentzüge	17
5 Marktaufsicht	18
5.1 Tendenzen	18
5.2 Statistische Analyse der Marktaufsicht.....	18
5.3 Projekt „Zoom“	19
5.4 Projekt „Begegnung“	19
5.5 Ehemalige Mitglieder der SRO Treuhand-Kammer.....	20
6 Revision	21
6.1 Risikoorientierter Revisionszyklus für DUFI	21

6.2 Neue Akkreditierungskriterien	21
6.3 Überarbeitetes Prüfungskonzept und Erfahrung mit den neuen Arbeits- papieren	22
7 Koordination mit anderen Behörden	23
7.1 Behördenkoordination	23
7.2 Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesbehörden	23
7.2.1 FINMAG	23
7.2.2 Versicherungsaufsichtsgesetz und Versicherungsvermittler	24
7.2.3 Vertriebsträger von Anlage- fonds	24
8 Internationales	26
8.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)	26
8.1.1 Länderexamen der Schweiz	27
8.2 Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Terrorismus- finanzierung.....	27
9 Öffentlichkeitsarbeit	29
9.1 Seminar zu Unterstellungsfragen....	29
10 Interna	30
10.1 Personal	30
11 Statistik	31
11.1 Kontrollstelle.....	31
11.1.1 Verfügungen	31
11.1.2 Strafanzeigen.....	31
11.1.3 Von der Kontrollstelle durchge- führte Revisionen	31
11.1.4 Unterstellte Institute und Unternehmen	31
11.1.5 Beschwerden	31
11.2 SRO.....	31
11.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre	31
11.2.2 Sanktionen	31
11.2.3 Prozentuale Aufteilung der direkt unterstellten bzw. angeschlos- senen Finanzintermediäre nach Tätigkeitsbereich.....	32

		OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
Abkürzungsverzeichnis			
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)	seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
		SRO	Anerkannte Selbstregulierungsorganisation(en) nach Art. 24 GwG
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen		
DUFI	Direkt unterstellte Finanzintermediäre	StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
DV Kst GwG	Verordnung vom 1. Juli 2005 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Datenbearbeitung (Datenbearbeitungsverordnung Kst GwG; SR 955.033.1)	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
		VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)
EBK	Eidgenössische Bankenkommission		
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement	VB-GwG	Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (SR 955.20)
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering		
FINMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde		
FINMAG	Entwurf für ein Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz)	VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
GebV Kst	Verordnung vom 26. Oktober 2005 über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Gebührenverordnung Kst; SR 955.033.2)		
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)		
GwV Kst	Verordnung vom 10. Oktober 2003 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst; SR 955.16)		
IWF	Internationaler Währungsfonds		
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (Money Laundering Reporting Office Switzerland)		

Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2005 eine Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle verabschiedet, welche die jährlich zu entrichtende Aufsichtsabgabe konkretisiert. Zweck der Aufsichtsabgabe ist es, die gesamten, nicht durch Verfahrensgebühren gedeckten Kosten der Kontrollstelle, inklusive den allgemeinen Aufwand, zu finanzieren. Für die Mehrheit der Mitglieder der SRO, welche bereits heute Jahresbeiträge bezahlen, wird die Aufsichtsabgabe keine namhaften finanziellen Folgen haben. Zudem wird die Aufsichtsabgabe den heutigen Wettbewerbsvorteil der Kontrollstelle abschaffen, der dadurch entsteht, dass bei einer direkten Unterstellung unter die Aufsicht der Kontrollstelle kein Jahresbeitrag fällig wird. Dies wird dazu führen, dass Finanzintermediäre des Nichtbankensektors unabhängig von der Wahl ihrer Aufsichtsstelle Jahresbeiträge in vergleichbarer Höhe bezahlen müssen.

Im Jahr 2004 hatte die Kontrollstelle mit der Überarbeitung ihrer Registerverordnung begonnen. Die neue Datenbearbeitungsverordnung ist am 1. November 2005 in Kraft getreten. Die Überarbeitung beschränkte sich hauptsächlich auf strukturelle und formelle Aspekte.

Aufgrund wiederholter Kritik aus Politik und Wirtschaft hat die Kontrollstelle im Jahr 2005 ihre Praxis zur Unterstellung des Kreditgeschäfts nach Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG kritisch überdacht. Der Problematik der KMU-Finanzierung wurde dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Arbeiten erwiesen sich als zeitintensiv und konnten auf Ende Jahr noch nicht abgeschlossen werden.

Selbstregulierungsorganisationen

Im Jahr 2005 führten verschiedene SRO risikoorientierte Prüfkonzpte ein. Aus den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes folgt, dass die SRO prüfen müssen, ob die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem Gesetz und den Reglementen einhalten. Nicht geregelt sind die Art und der Rhythmus dieser Kontrollen. Eine regelmässige Kontrolle der angeschlossenen Finanzintermediäre ist geeignet, Sorgfaltspflichtenverletzungen von Finanzintermediären innerhalb einer vernünftigen Frist festzustellen und entsprechende Massnahmen zu veranlassen. Andererseits ist eine jährliche Revision bei Finanzintermediären

mit wenig risikobehafteten und langjährigen Kundenbeziehungen unverhältnismässig. Um dem Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, hat die Kontrollstelle beschlossen, in Abweichung vom Grundsatz der jährlichen Revision unter bestimmten Voraussetzungen einen risikoorientierten mehrjährigen Revisionszyklus zuzulassen.

Im Weiteren hatte die Kontrollstelle im Rahmen einer Reglementsrevision einer SRO zu entscheiden, ob eine SRO ihre Mitglieder von der Meldepflicht nach Art. 9 GwG entbinden kann, wenn sich der Finanzintermediär in einem späteren Strafverfahren auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund von verwandtschaftlichen Verhältnissen berufen könnte. Die Kontrollstelle bestätigte die Meldepflicht auch in diesem Fall. Dieser Entscheid ist jedoch angefochten worden und ist daher noch nicht rechtskräftig.

Per 31. Dezember 2004 stellte die Treuhand-Kammer ihre SRO-Tätigkeit definitiv ein. Die Kontrollstelle legte diesbezüglich grossen Wert darauf, dass alle ca. 400 Mitglieder der SRO Treuhand-Kammer auch nach der Einstellung der Tätigkeit der SRO Treuhand-Kammer lückenlos überwacht und reibungslos einer andern SRO angeschlossen oder der Kontrollstelle direkt unterstellt werden konnten. Dieses Ziel konnte im Jahr 2005 dank der tatkräftigen Unterstützung seitens verschiedener SRO erreicht werden.

Die im Jahr 2005 bei den meisten SRO durchgeführten Revisionen ergaben ein positives Bild. Bei einzelnen SRO bedarf die in Prüfrelementen und –konzepten vorgesehene Umsetzung der Verpflichtung der Finanzintermediäre, Risikokriterien für die Kundenbeziehungen festzulegen, zusätzlicher Information und Ausbildung. Die Kontrollstelle wird zudem in Zusammenarbeit mit den betroffenen SRO darauf hinwirken, die Aussagekraft der Prüfberichte weiter zu verbessern.

Direkt unterstellte Finanzintermediäre

Die Anzahl Bewilligungsgesuche blieb im Vergleich zu den Vorjahren stabil. In ihrer Aufsichtstätigkeit setzte die Kontrollstelle einen besonderen Akzent auf die richtige Umsetzung der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko.

Die Implementierung der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft getretenen neuen Geldwäschereiverordnung kann im Allgemeinen als erfolgreich betrachtet werden. Die praktische Umset-

zung und Erfüllung der Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung durch die Finanzintermediäre hat weitgehend gut funktioniert. Einzig die Implementierung der Bestimmungen, welche die DUFI dazu verpflichten, sogenannte Risikokategorien festzulegen, bereitete mehreren Finanzintermediären Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung.

Im Jahr 2005 musste die Kontrollstelle in wenigen Einzelfällen schwerwiegende Verletzungen des Geldwäschereigesetzes durch die DUFI feststellen. Bei den meisten Mängeln hingegen, welche bei der Umsetzung und Erfüllung des Geldwäschereigesetzes ersichtlich waren, handelte es sich um geringfügigere materielle Mängel oder um Mängel formeller Natur. Eine Vielzahl der festgestellten Mängel betraf im letzten Jahr die korrekte und vollständige Umsetzung der Risikokategorien.

In diesem Zusammenhang musste die Kontrollstelle im Jahr 2005 auch einige Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär abweisen. Die von der Kontrollstelle ausgesprochenen Abweisungen erfolgten einerseits aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchsteller nicht beweisen konnten, dass sie durch die internen Vorschriften und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz sicherstellen konnten. In einem weiteren Fall erfolgte die Abweisung des Bewilligungsgesuches aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerin der Kontrollstelle die zur Beurteilung des Bewilligungsgesuches notwendigen Angaben und Unterlagen trotz mehrmaliger Nachforderung nicht einreichte.

Im Weiteren musste die Kontrollstelle drei Finanzintermediären die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär mit Verfügung entziehen. Die Sorgfaltspflichtverletzungen sowie die festgestellten organisatorischen und persönlichen Mängel bei den betroffenen Finanzintermediären waren derart schwer, dass die weitere Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr angenommen werden konnte.

Marktaufsicht

Im Jahr 2005 konzentrierte die Kontrollstelle ihre Marktaufsichtstätigkeit vermehrt auf die Bearbeitung von Hinweisen aus externen Quellen. Die eigene Recherchetätigkeit wurde gegenüber dem Vorjahr bezüglich Fällen, die zu sofortigen Verfahreneröffnungen führten, stark reduziert.

Eine Analyse der externen Hinweisquellen in geographischer Hinsicht ergab im Jahr 2005, dass es auf der schweizerischen Finanzplatzlandkarte gewisse „schwarze Löcher“ gibt, aus denen kaum Informationen über finanzintermediäre Tätigkeiten an die Kontrollstelle herangetragen werden. Vor diesem Hintergrund begann die Kontrollstelle im Rahmen des Projektes „Zoom“ intensive vorbereitende Nachforschungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Zweck im Jahr 2006 konzentrierte und konzertierte Marktaufsichtsverfahren zu lancieren.

Im Verlaufe der Jahre 2003/04 führte die Kontrollstelle zahlreiche Informationsveranstaltungen mit kantonalen Justizbehörden durch, aus welchen durchwegs eine positive Bilanz gezogen werden konnte. Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollstelle in der zweiten Jahreshälfte 2005 das Projekt „Begegnung“ lanciert, welches im Jahr 2006 fortgeführt wird. Im Rahmen dieses Projektes veranstaltet die Kontrollstelle Kontaktbegegnungen mit den anderen Bundesbehörden, mit welchen sich in der Marktaufsicht regelmässig „Schnittstellen“ ergeben.

Im Zuge der Einstellung der Tätigkeit der SRO Treuhand-Kammer galt es schliesslich sicherzustellen, dass sämtliche ehemalige Mitglieder der SRO Treuhand-Kammer, welche weiterhin berufsmässig als Finanzintermediäre tätig sind, innerhalb der Karenzfrist per 28. Februar 2005 erneut einer SRO angeschlossen waren oder über eine Bewilligung der Kontrollstelle oder der EBK verfügten.

Revision

Anfangs 2005 beschloss die Kontrollstelle für die DUFI einen risikoorientierten Revisionszyklus einzuführen. Den verlängerten Revisionszyklus können Finanzintermediär beanspruchen, welche gewisse Rahmenbedingungen erfüllen und durch die Art ihrer Dienstleistungen und durch ihre Kundenstruktur ein geringes Geldwäscherei- und Revisionsrisiko aufweisen.

Per Ende 2004 wurde ein neues Akkreditierungskriterium eingeführt, um die Überwachung der Qualität der eingereichten Arbeiten durch die Revisionsgesellschaft und den Informationsaustausch zwischen den Revisoren und der Kontrollstelle sicherzustellen. Neu können nur Revisionsgesellschaften ihre Akkreditierung beibehalten bzw. erlangen, welche über mindestens ein Mandat bei einem DUFI verfügen.

Die im Verlaufe des Jahres 2004 überarbeiteten Arbeitspapiere, in welche die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre integriert wurden

und welche dazu dienen, die Feststellungen der Revision zu dokumentieren, entsprechen den Bedürfnissen des Marktes. Bei der Überprüfung der von den Revisoren eingereichten GwG-Revisionsberichte und der Vollständigkeitserklärung der Finanzintermediäre konnte die Kontrollstelle eine klare Verbesserung der Aussagekraft feststellen.

Koordination mit anderen Behörden

Auch im Jahr 2005 haben sich die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die MROS sowie die Bundesanwaltschaft und der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei regelmässig zu Koordinationssitzungen getroffen und wertvolle Informationen ausgetauscht.

Im Jahr 2005 hat die vom Bundesrat beauftragte verwaltungsinterne Arbeitsgruppe einen überarbeiteten Entwurf für ein neues Finanzmarktaufsichtsgesetz ausgearbeitet. Neben der EBK und dem BPV war auch die Kontrollstelle in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Neben dem Entwurf für das neue Gesetz werden auch einige materielle Neuerungen im Geldwäschereigesetz vorgeschlagen, namentlich in Bezug auf das Prüfwesen bei den DUFI und den Informationsaustausch mit den SRO.

Im Rahmen der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, wurde gleichzeitig eine Teilrevision des Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG vorgenommen und die Versicherungsvermittler in die Kategorie der spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre aufgenommen. Im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zur integrierten Finanzmarktaufsicht und der Schaffung einer zentralen Behörde, welche unter einem Dach die EBK, das BPV sowie die Kontrollstelle vereinen wird, hat der Bundesrat die Inkraftsetzung der revidierten Fassung von Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Versicherungsvermittler wie bis anhin für finanzintermediäre Dienstleistungen, welche in berufsmässigem Umfang erbracht werden, einer Bewilligung der Kontrollstelle oder eines Anschlusses an eine SRO bedürfen, für ihre reine Vermittlertätigkeit hingegen dem GwG nicht unterstellt sind.

Im Weiteren hat der Bundesrat die vom Parlament beschlossene Aufhebung der Unterstellung nach Art. 2 Abs. 3 Bst. d GwG von Vertriebsträgern von Anlagefonds auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Vertriebsträger von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds sowie Vertreter von ausländischen Anlagefonds, die Anteile eines Anlagefonds anbie-

ten oder vertreiben und nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellt sind, sind somit ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr dem GwG unterstellt, sofern diese Unterstellung ausschliesslich durch diese Vertriebstätigkeit ausgelöst wurde.

Internationales

Im Jahr 2005 wurde die Schweiz im dritten FATF-Länderexamen geprüft. Dieses Examen unterschied sich in seiner Tiefe wesentlich von den früheren Examen. Das Länderexamen gab nicht nur den Experten, sondern auch den Schweizer Behörden die Möglichkeit, eine Gesamtschau des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorzunehmen und es auf die Erfüllung der internationalen Standards hin zu überprüfen. Diese Überprüfung ergab, dass die Schweiz über ein umfassendes und wirkungsvolles Dispositiv verfügt, das weitgehend den revidierten Standards der FATF genügt.

Wie auch in den vorangehenden Jahren unterstützte die Schweiz die internationalen Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus und seine Finanzierung. Die Aufsichtsbehörden leiteten den Finanzintermediären eine Anzahl Listen mit Namen von Personen und Organisationen weiter, die in terroristische Aktivitäten verwickelt sein sollen.

1 Einleitung

Die Kontrollstelle ist die Aufsichtsbehörde über Finanzintermediäre im Nichtbankensektor, welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit müssen diese Finanzintermediäre einer anerkannten SRO angeschlossen sein oder über eine Bewilligung der Kontrollstelle verfügen. Die Aufgabe der Kontrollstelle ist präventiver Art und die Aufsichtstätigkeit beschränkt sich auf die Einhaltung der Pflichten, welche im Geldwäschereigesetz festgehalten sind.

Um einer regelmässigen, umfassenden und transparenten Information über die Tätigkeit der Kontrollstelle gerecht zu werden, wird der vorliegende Jahresbericht veröffentlicht.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Aufsichtsabgabe

2.1.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung, welche als Basis für die Erhebung der Aufsichtsabgabe dienen wird und mit welcher die Kosten den verantwortlichen Organisationseinheiten gemäss der von ihnen effektiv wahrgenommenen Aufgaben innerhalb der Kontrollstelle zugerechnet werden können, wurde im Jahr 2005 erstmals erstellt.

Aufgrund der Kosten der Kontrollstelle per 31. Dezember 2005 ergibt sich, dass die Organisationseinheiten mit folgendem Ausmass die Kosten der Kontrollstelle generieren:

- DUFI	26 %
- Leitung und Stab	20 %
- SRO	19 %
- Marktaufsicht	16 %
- Administration	7 %
- Revision	4 %
- Internationales	6 %
- Gesetzgebung	2 %

Aus der Auflistung ist ersichtlich, dass die Organisationseinheiten Administration, Revision, Internationales und Gesetzgebung nur beschränkt für die Kosten der Kontrollstelle verantwortlich sind. Die Organisationseinheiten Administration und Revision können sich durch die Zurechnung der für andere Organisationseinheiten ausgeübten Aufgaben stark entlasten. Die Kosten der Organisationseinheiten Internationales und Gesetzgebung entsprechen den für diesen Bereich wahrgenommenen Tätigkeiten, welche insgesamt ein bescheidenes Ausmass annehmen. Dabei muss zudem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2005 für den internationalen Bereich und die Gesetzgebung mit dem Länderexamen FATF (vgl. Ziff. 8 hiernach), der Umsetzung der Aufsichtsabgabe (vgl. Ziff. 2.1.2 hiernach) und der Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (vgl. Ziff. 7.2.1 hiernach) überdurchschnittlich viel Aufwand eingesetzt werden musste.

Aus der Kostenverteilung kann zudem erkannt werden, dass die den Organisationseinheiten der DUFI und SRO zugerechneten Kosten fast die Hälfte der gesamten Kosten ausmachen.

Die Kosten der Organisationseinheit Leitung und Stab beinhalten einerseits die allgemeinen Leitungsaufgaben (inkl. der Oberleitung der Organisationseinheiten SRO und DUFI) und andererseits Tätigkeiten für Projekte der Kontrollstelle wie beispielsweise die Erstellung und Betreuung einer Kosten- und Leistungsrechnung, finanzielle Führung und wesentliche Erweiterung der eingesetzten Systemsoftware. Ebenfalls in dieser Organisationseinheit verbucht werden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterstellungskreis unter das Geldwäschereigesetz, der Überarbeitung der Datenbearbeitungsverordnung (vgl. Ziff. 2.2 hiernach) und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden (vgl. Ziff. 7 hiernach).

Die gesamten Kosten der Kontrollstelle werden durch Gebühren für direkt zurechenbare Tätigkeiten und ab 2006 durch die Erhebung einer Aufsichtsabgabe gedeckt. Bei den DUFI kann ein erheblicher Teil der Kosten direkt durch erhobene Gebühren für in Anspruch genommene Dienstleistungen gedeckt werden, denn viele Aufgaben materialisieren sich in einer gebührenpflichtigen Verfügung. Bei den SRO werden nur in geringem Rahmen Tätigkeiten direkt zugerechnet und durch Gebühren verinnahmt. Im Leitungs- und Stabsbereich findet eine derartige Gebührenauflegung sogar nur in den wenigsten Fällen statt.

2.1.2 Gebührenverordnung

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundeshaushalts wurde einer Änderung von Art. 22 GwG zugestimmt, mit welcher die Grundlage für die Erhebung einer Aufsichtsabgabe von den Beaufsichtigten, d.h. den SRO und den DUFI, geschaffen wurde. Die Aufsichtsabgabe dient der Deckung jener Kosten, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Zur Umsetzung der Gesetzesbestimmung wurde von einer durch die Leiterin der Kontrollstelle geleiteten Arbeitsgruppe, in der sowohl die SRO wie die DUFI vertreten waren, eine Verordnung des Bundesrates ausgearbeitet (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 2.1.2). Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens hat die Kontrollstelle im Frühjahr 2005 allen Interessenten die Gelegenheit geboten, zur geplanten Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe Stellung zu nehmen. Sämtliche SRO, verschiedene DUFI, sowie verschiedene Wirtschaftsverbände haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Unter Berufung auf ein vom Forum SRO-GwG in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Dr.

Xavier Oberson wurde von allen SRO und verschiedenen Wirtschaftsverbänden geltend gemacht, es handle sich bei der Aufsichtsabgabe nach Art. 22 GwG um eine Steuer, welche eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage benötige, die hier fehle. Vor diesem Hintergrund sei die Überwälzung der Kosten, die der Kontrollstelle durch die Aufsicht der SRO bzw. der DUFI direkt und unmittelbar entstehen, knapp zulässig. Die Überwälzung der Kosten für den allgemeinen Aufwand wird hingegen abgelehnt, denn sie sei verfassungswidrig.

Für die Finanzierung von Aufsichtskosten durch eine Aufsichtsabgabe ist entscheidend, ob die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde den Beaufsichtigten als Gruppe – im Sinne einer qualifizierten Gruppenäquivalenz – zugerechnet werden kann. Dies ist bei sämtlichen Kosten der Kontrollstelle der Fall. Es handelt sich somit bei der Aufsichtsabgabe nicht um eine Steuer, sondern um eine zulässige Kausalabgabe.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 26. Oktober 2005 eine Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle verabschiedet, welche folgende Hauptcharakteristika aufweist:

- Das System basiert auf den drei Kostenträgern SRO, DUFI und allgemeiner Aufwand. Die beiden ersten Kostenträger beinhalten die Kosten, die der Kontrollstelle durch die Aufsicht der SRO bzw. der DUFI direkt und unmittelbar entstehen, die jedoch nicht über Verfahrensgebühren individuell abgerechnet werden können. Der Kostenträger allgemeiner Aufwand beinhaltet sämtliche weiteren Kosten der Kontrollstelle, namentlich die Kosten für die Marktaufsicht, Stabsaufgaben, insbesondere die Gesetzesauslegung und die Behandlung von Datenschutzfragen, Mitwirkung in Gesetzgebungsarbeiten, Mitwirkung in relevanten nationalen und internationalen Angelegenheiten, sowie sämtliche allgemeinen Administrations- und Leitungsaufgaben, die nicht einem Bereich im besonderen zugeteilt werden können.
- Die Kosten für den allgemeinen Aufwand werden zu 25% vorab der Gruppe der DUFI zugeordnet. Die restlichen 75% werden unter die Gruppe der DUFI und diejenige der SRO im Verhältnis der Aufsichtseinheiten aufgeteilt, was bei 11 anerkannten SRO und der Kontrollstelle als Aufsichtseinheiten bedeutet, dass 1/12 der Gruppe der DUFI und 11/12 der Gruppe der SRO zugeteilt werden. Die Vorabzuordnung von 25% zu Lasten der DUFI berücksichtigt die

Tatsache, dass die Verwaltung der DUFI mehr als nur 1/12 der allgemeinen Kosten ausmacht, was sich auch beim allgemeinen Aufwand auswirken muss.

- Für die Grundabgabe werden 25% der von den SRO zu tragenden Kosten gleichmässig auf alle SRO verteilt. Die restlichen 75% bilden die Zusatzabgabe und werden aufgrund eines Schlüssels verteilt, der einerseits zu $\frac{3}{4}$ die Anzahl jeder SRO angeschlossenen Finanzintermediäre und andererseits zu $\frac{1}{4}$ den Bruttoertrag jeder SRO berücksichtigt. Da nicht alle SRO eine vom Trägerverband getrennte Rechnung führen, wird bei diesen SRO der Bruttoaufwand anstelle des Bruttoertrags zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.
- Die DUFI schulden eine von ihrem Bruttoertrag abhängige Grundabgabe von CHF 500.- bis CHF 5'000.-. Der übrig bleibende Betrag wird über eine Zusatzabgabe abgerechnet, welche zu $\frac{1}{2}$ den Bruttoertrag, und je zu $\frac{1}{4}$ die Anzahl Mitarbeiter und die Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen berücksichtigt.

Als Folge der Einführung der Aufsichtsabgabe werden die SRO und die DUFI jährlich eine Aufsichtsabgabe entrichten müssen. Aufgrund der Kostenrechnung der Kontrollstelle per 31. Dezember 2005 ergeben sich voraussichtlich Abgabebeträge von ca. CHF 49'000.- bis CHF 400'000.- pro SRO. Unter der Annahme, dass eine SRO den von ihr geschuldeten Betrag gleichmässig auf alle ihre Mitglieder verteilt, ergibt dies einen Betrag von CHF 236.- bis CHF 393.- pro Finanzintermediär bei der überwiegenden Mehrheit der SRO. Aufgrund der gleichen Hochrechnung kann in Bezug auf die DUFI von Beträgen von CHF 1'200.- für ca. die Hälfte aller DUFI, bis CHF 10'000.- ausgegangen werden, wobei nur ca. 40 DUFI mehr als CHF 5'000.- bezahlen werden.

Für die Mitglieder der meisten SRO wird somit die Aufsichtsabgabe keine namhaften finanziellen Folgen haben. Zudem wird die bei den parlamentarischen Beratungen erwähnte durchschnittliche Zusatzbelastung für SRO-Mitglieder von CHF 500.- bis CHF 600.- klar unterschritten. Da die Mitglieder der SRO bereits heute Jahresbeiträge bezahlen, wird die Aufsichtsabgabe zudem den heutigen Wettbewerbsvorteil der Kontrollstelle abschaffen, der dadurch entsteht, dass bei einer direkten Unterstellung unter die Aufsicht der Kontrollstelle im Gegensatz zu einem Anschluss an eine SRO kein Jahresbeitrag fällig wird. Dies wird dazu führen, dass Finanzintermediäre des Nichtbankensektors unabhängig von der Wahl

ihrer Aufsichtsstelle Jahresbeiträge in vergleichbarer Höhe bezahlen müssen.

Bezüglich der Sicherstellung einer möglichst genauen Zuordnung der Aufsichtskosten mittels Zeiterfassungssystem, Kostentransparenz und Effizienzkontrolle kann festgehalten werden, dass die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 2.1.1). In einem umfassenden Projekt hat die Kontrollstelle eine Kosten- und Leistungsrechnung inklusive elektronischer Zeiterfassung und Controllingsystem erarbeitet und auch bereits in Betrieb genommen. Damit ist die nötige Transparenz für die Kostenerfassung sichergestellt. Die Kostenrechnung der Kontrollstelle wird zudem über ihre Veröffentlichung in der Zusatzdokumentation zu einem Teil der Staatsrechnung und des Voranschlags und ist dadurch der Kontrolle des Parlaments unterworfen.

2.2 Neue Verordnung der Kontrollstelle über die Datenbearbeitung

Im Jahr 2004 hatte die Kontrollstelle mit der Überarbeitung ihrer Registerverordnung bzw. der Redaktion einer neuen Datenbearbeitungsverordnung begonnen (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 2.2). Am 27. April 2005 eröffnete sie die entsprechende Vernehmlassung. Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen wurde der Entwurf noch einmal überarbeitet und am 1. Juli 2005 definitiv verabschiedet. Die neue Verordnung ist am 1. November 2005 in Kraft getreten. Inhaltlich wurden keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Die Überarbeitung beschränkte sich hauptsächlich auf strukturelle und formelle Aspekte. Der Geltungsbereich der neuen Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Datenbearbeitung wurde auf die Daten der von der Kontrollstelle akkreditierten Revisionsgesellschaften sowie auf diejenigen aus dem Bereich der Marktaufsicht ausgedehnt. Sie beinhaltet Regelungen zur Herkunft der Daten, deren Bekanntgabe an Behörden oder Dritte, sowie die Aufbewahrung, Entfernung, Löschung und Archivierung der Daten.

2.3 Kreditgeschäft und Verordnung der Kontrollstelle über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor

Das Kreditgeschäft unterscheidet sich in gewissen Punkten ganz erheblich von den anderen unterstellungspflichtigen Tätigkeiten. Dies wertet die Kontrollstelle als Hauptgrund für die stetige Kritik von Politik und Wirtschaft, welche gerade in Bezug auf die Unterstellung von Aktionärsdarlehen, Mitarbeiterdarlehen und Organdarlehen im KMU-Bereich immer lauter wurde.

Aus diesen Gründen hat die Kontrollstelle im April 2005 den Vorschlag, für das Betreiben von Kreditgeschäften die Schwelle der Berufsmässigkeit anzuheben, in die Vernehmlassung gegeben. Konkret wurde vorgeschlagen, die Kreditfähigkeit erst ab einem Erlös von mehr als CHF 250'000.- pro Kalenderjahr zu unterstellen, wobei die andern Kriterien der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor unverändert bleiben sollten.

Die Vernehmlasser begrüsst die Anstrengungen der Kontrollstelle in diesem Bereich, fügten aber an, dass mit der vorgeschlagenen Revision von Art. 4 VB-GwG das Problem nicht gelöst, sondern allenfalls verschoben werde. Im Frühling 2005 wurde die Kontrollstelle zudem von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats aufgefordert, die Problematik der Unterstellung der Kreditverhältnisse zwischen KMU und ihren Teilhabern, bzw. ihnen nahestehenden Personen neu zu überdenken. Die Kontrollstelle begann in der Folge Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG von Grund auf neu zu analysieren und ihre bisherige Praxis kritisch zu würdigen.

Unter der Leitung der Stabsmitarbeiterin der Kontrollstelle wurde deshalb eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich während den Sommermonaten intensiv mit der ganzen Thematik beschäftigte. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Gespräche mit Wirtschaftsvertretern geführt. Im Herbst 2005 konnte die Kontrollstelle Rücksprache mit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats nehmen, welche die eingeschlagene Stossrichtung positiv beurteilte.

Die aufwändigen Arbeiten konnten bis zum Jahresende nicht abgeschlossen werden.

3 Beziehungen zu den Selbstregulierungsorganisationen

3.1 Reglementsänderungen

3.1.1 Risikoorientierte Prüfkonzeppte

Aus den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes folgt, dass die SRO prüfen müssen, ob die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem Gesetz und den Reglementen einhalten. Das Geldwäschereigesetz sagt jedoch nichts darüber aus, wie die Kontrollen und in welchem Rhythmus sie durchzuführen sind. Nach Praxis der Kontrollstelle sind diese Kontrollen grundsätzlich jährlich durchzuführen. Dieser jährliche Revisionszyklus steht in einem Spannungsfeld. Einerseits ist eine regelmässige Kontrolle der angeschlossenen Finanzintermediäre geeignet, Sorgfaltspflichtverletzungen von Finanzintermediären innerhalb einer vernünftigen Frist festzustellen und entsprechende Massnahmen zu veranlassen. Andererseits ist eine jährliche Revision bei Finanzintermediären mit wenig risikobehafteten und langjährigen Kundenverhältnissen unverhältnismässig. Um dem Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, hat die Kontrollstelle beschlossen, in Abweichung vom Grundsatz der jährlichen Revision einen mehrjährigen Revisionszyklus zuzulassen. Dies unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die maximal zulässige Dauer des Revisionszyklus umfasst drei Jahre. Ausschlaggebend ist dabei das mit den Geschäftsbeziehungen verbundene Risiko.
- Durchführung von zwei aufeinander folgenden Revisionen beim angeschlossenen Finanzintermediär ohne grössere Beanstandungen.
- Vorhandensein eines transparenten zweckmässigen Risikokategorisierungssystems zur Bestimmung des Revisionszyklus, wobei die Risikokategorisierung durch die SRO vorgenommen wird.
- Gewährleistung, dass die SRO von ihren nicht jährlich revidierten Mitgliedern über Veränderungen informiert wird, welche die Risikokategorisierung beeinflussen.
- Überprüfung der Einstufung der Risikokategorie im Anschluss an jede Revision.
- Durchführung einer ungefähr gleich grossen Anzahl der alljährlich vorzunehmenden Revisionen.

Den SRO steht es frei, ob sie an der jährlichen Revision festhalten oder den mehrjährigen Revisionszyklus einführen wollen. Insgesamt vier von elf SRO haben im Jahr 2005 eine Reglementsänderung beantragt, mit welcher sie einen mehrjährigen Revisionszyklus einführen, was ihnen auch bewilligt wurde.

Bei der Umsetzung des risikoorientierten Revisionszyklus lassen sich bei den oben genannten vier SRO insbesondere zwei Formen unterscheiden. In der ersten Form erfolgt die Prüfung des angeschlossenen Finanzintermediärs alle zwei Jahre, soweit zwei zeitlich aufeinanderfolgende Prüfungen ohne grössere Beanstandungen durchgeführt wurden und ein geringes Geldwäschereirisiko besteht. Bei der zweiten Form beträgt der Kontrollrhythmus maximal drei Jahre. Die Kommission der SRO legt hier bei jedem angeschlossenen Finanzintermediär individuell den Kontrollrhythmus aufgrund des jeweiligen Risikopotentials fest.

3.1.2 Meldepflicht trotz Zeugnisverweigerungsrecht

Im Rahmen der Reglementsrevision einer SRO stellte sich der Kontrollstelle die Frage, ob die Meldepflicht nach Art. 9 GwG aufgehoben werden kann, wenn sich der Finanzintermediär in einem späteren Strafverfahren auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund von verwandtschaftlichen Verhältnissen berufen könnte. Die Kontrollstelle bestätigte die Meldepflicht auch in diesem Fall und verweigerte der gegenteiligen Reglementsbestimmung die Genehmigung.

Fraglich war, ob bei der Auslegung von Art. 9 GwG nebst der Ausnahme für Anwälte und Notare durch Auslegung eine weitere Ausnahme anerkannt werden kann oder ob dieser Artikel abschliessend ist, so dass der Vollzugsbehörde kein Ermessen für die Zulassung weiterer Ausnahmen gegeben ist.

Die Meldepflicht stellt eine der massgeblichen Pflichten des Geldwäschereiabwehrdispositivs der Schweiz dar und darf in seiner Wichtigkeit nicht unterschätzt werden. Ausnahmen von der Meldepflicht, welche gesetzlich nicht vorgesehen sind, müssten deshalb auf gewichtigen Gründen beruhen und dürften nur äusserst zurückhaltend angenommen werden.

Die Kontrollstelle ist der Meinung, dass zwischen der Meldepflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht klar unterschieden werden muss. Die Meldepflicht ist ein verwaltungsrechtliches Instrument, welches eine aufsichtsrechtliche Anzeigepflicht darstellt. Dagegen handelt es sich beim

handelt es sich beim Zeugnisverweigerungsrecht um ein Instrument, welches erst im Beweisverfahren in einem Strafprozess zum Tragen kommt. Das Verwaltungs- und das Strafverfahren erfüllen unterschiedliche Zwecke und folgen dazu ihren eigenen gesetzlichen Regeln. Ein antizipiertes Heranziehen von strafprozessualen Normen in das Verwaltungsrecht widerspricht der Systematik der Gesetzgebung. Ausserdem steht es weder dem Finanzintermediär noch der Verwaltungsbehörde im Vorfeld zu, über das Vorliegen eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts zu befinden.

Auch bei näherer Betrachtung wird klar, dass das Zeugnisverweigerungsrecht der Meldepflicht nicht von vornherein entgegen steht: In der Literatur wird die Meldung oft mit der Strafanzeige verglichen. Nun dient das Zeugnisverweigerungsrecht primär der Aushebelung der Zeugnispflicht in ganz bestimmten Fällen und kann deshalb nicht ohne weiteres ebenfalls auf eine bestehende Anzeigepflicht angewendet werden. Soll der Anwendungsbereich des Zeugnisverweigerungsrechts ausgeweitet werden, muss dies explizit im Gesetz vorgesehen sein.

Da gerade die Vermögensverwaltung von nahestehenden Personen im Sinne einer Gefälligkeit durchaus üblich ist, wurde eine diesbezügliche Sonderregelung geschaffen, welche jedoch nicht bei der Meldepflicht, sondern bei der Unterstellung selbst ansetzt. So wurde die Schwelle zur Berufsmässigkeit für Finanzintermediäre, welche für nahestehende Personen unterstellungspflichtige Tätigkeiten ausüben, bewusst höher angesetzt als diejenige für Finanzintermediation gegenüber Dritten. Überschreitet jemand diese Schwelle, geht er das Risiko einer Meldepflicht bei Aufkommen eines begründeten Verdachts bewusst ein. Die Sonderbestimmung zeigt, dass die spezielle Situation, in welcher sich nahestehende Personen in einem Geschäftsverhältnis befinden können, durchaus berücksichtigt wurde.

Der Entscheid der Kontrollstelle wurde von der betroffenen SRO angefochten und der erstinstanzliche Beschwerdeentscheid steht noch aus.

3.1.3 Verzicht auf Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten

Die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person an Vermögenswerten ist ein wichtiges Element der Bekämpfung der Geldwäscherei. Ausnahmen von der Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sind zulässig,

werden jedoch wegen der Bedeutung einer solchen Identifikation nur sehr beschränkt toleriert. Eine dieser Ausnahmen lässt sich aus der Auslegung von Art. 2 Abs. 4 GwG ableiten, welcher verschiedene Finanzintermediäre vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt: Finanzintermediäre, welche ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG erbringen, sind dem Geldwäschereigesetz nicht unterstellt. Sobald die Dienstleistung aber auch gegenüber weiteren Personen erbracht wird, greift die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 4 GwG nicht mehr und der Finanzintermediär muss für alle GwG-relevanten Kundenbeziehungen, inkl. denjenigen mit Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG, die GwG-Pflichten einhalten. Um aber trotzdem eine gewisse Erleichterung für die Kundenbeziehungen mit Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG zuzulassen, ist es gemäss den anwendbaren Regulierungen erlaubt, in diesen Dossiers auf die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten. Die Praxis dehnt diese Ausnahme auf ausländische Finanzintermediäre aus, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

Gemäss Auslegung der Kontrollstelle sollte diese Ausdehnung nur auf die gleichwertigen ausländischen Finanzintermediäre Anwendung finden, welche in Art. 2 Abs. 2 GwG aufgezählt werden, das heisst auf die Banken, Fondsleitungen, Lebensversicherungen, Effekthändler und Kasinos, welche einer vollständigen prudentiellen Aufsicht unterstehen, die auch eine Aufsicht im Sinne der Geldwäschereibekämpfung beinhaltet.

Die Kontrollstelle hat die Genehmigung einer Bestimmung in einem Reglement einer SRO abgelehnt, welche vorsieht, diese Ausnahme auf alle einer Regulierung und Aufsicht unterstellten Finanzintermediäre auszudehnen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Märkte für Finanzinstrumente erfüllen. In der Tat bezieht sich diese Richtlinie auf einen grösseren Kreis von Finanzintermediären als denjenigen in Art. 2 Abs. 2 GwG. Der Entscheid der Kontrollstelle ist Gegenstand einer Beschwerde und der erstinstanzliche Entscheid steht noch aus.

3.2 Einstellung der SRO-Tätigkeit der Schweizerischen Treuhand-Kammer

Im Jahr 2004 hatte die Treuhand-Kammer entschieden, ihre SRO-Tätigkeit per 31. Dezember 2004 definitiv einzustellen (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 3.3). Im Folgenden

wurden die Einstellungsarbeiten in naher Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle durchgeführt. Insbesondere legte die Kontrollstelle grossen Wert darauf, dass alle ca. 400 Mitglieder der SRO Treuhand-Kammer auch nach der Einstellung der Tätigkeit der SRO Treuhand-Kammer lückenlos überwacht und reibungslos einer andern SRO angeschlossen oder der Kontrollstelle direkt unterstellt werden konnten. Dieses Ziel ist auch dank der tatkräftigen Unterstützung seitens verschiedener SRO erreicht worden: Im Februar 2005 konnte die Überführung aller ehemaligen SRO Treuhand-Kammer Mitglieder unter eine neue GwG-Aufsicht abgeschlossen werden. Mit den nachfolgenden SRO wurde vereinbart, anlässlich der nächsten ordentlichen Revisionen ebenfalls die Berichtsperiode zu kontrollieren, welche durch die SRO Treuhand-Kammer nicht mehr geprüft wurde. Mit diesen Massnahmen konnte eine Aufsichtslücke bei der Überwachung der betroffenen Finanzintermediäre vermieden werden (vgl. Ziff. 5.5 hiernach).

3.3 Revision der SRO

Auch im Jahr 2005 ergaben die bei den meisten SRO durchgeführten Revisionen grundsätzlich ein positives Bild. Bei einzelnen SRO bedarf die in Prüfreglementen und -konzepten vorgesehene Umsetzung der Verpflichtung für die Finanzintermediäre, Risikokriterien für die Kundenbeziehungen festzulegen, zusätzlicher Information und Ausbildung. Dies trifft auch für die Beurteilung der Risiken zu. Der materielle Informationsgehalt der Prüfberichte der von den SRO eingesetzten Prüfstellen und von den Finanzintermediären beauftragten Prüfer ist ebenfalls zum Teil verbesserungswürdig. In Zusammenarbeit mit den betroffenen SRO wird die Kontrollstelle darauf hinwirken, die Aussagekraft der Prüfberichte weiter zu verbessern.

Grundsätzlich werden die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre jährlich einer Revision unterzogen. Davon ausgenommen sind Finanzintermediäre, deren SRO über ein risikoorientiertes Prüfkonzept verfügt (vgl. Ziff. 3.1.1 hiervor). Mit den Revisionen wird geprüft, ob die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz sowie den Reglementen und Statuten einhalten.

Die Revisionen der SRO bei den angeschlossenen Finanzintermediären haben gezeigt, dass die Sorgfaltspflichten in der Regel eingehalten werden. Bei Feststellung von Mängeln haben die SRO entsprechende Massnahmen getroffen, deren Umsetzung mit einer Nachre-

vision geprüft und/oder je nach Schwere der Verletzung ein Sanktionsverfahren eingeleitet wurde.

3.4 Kosten für die Prüfung des Jahresberichts

Die SRO erstatten der Kontrollstelle mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen des Geldwäschereigesetzes. Die Kontrollstelle unterzieht den Jahresbericht einer umfassenden Analyse zwecks Prüfung der Frage, ob die SRO ihren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nachgekommen ist. Die Ergebnisse der Analyse mit den jeweiligen Schlussfolgerungen oder zusätzlichen Fragen werden der SRO mitgeteilt. Für die Analyse des Jahresberichts erhebt die Kontrollstelle eine Gebühr.

Gegen die Verfügung betreffend Erhebung der Gebühr für die Analyse des Jahresberichts reichte eine SRO Beschwerde ein, mit der Begründung, dass für die Gebührenerhebung keine gesetzliche Grundlage bestehe, da mit dem Jahresbericht nicht eine Verfügung oder eine Dienstleistung beansprucht werde. Die Beschwerdeinstanz lehnte die Beschwerde der SRO mit folgender Begründung ab:

Die SRO wird von der Kontrollstelle anerkannt und beaufsichtigt. Mit der Einreichung des Jahresberichts veranlasst die SRO aufgrund der Aufsichtspflicht der Kontrollstelle über die SRO eine Prüfungshandlung. Der Nutzen der Dienstleistung kann materieller oder immaterieller Art sein. Die Prüfung des Jahresberichts liegt im wohlverstandenen Interesse der SRO. Mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse erhält die SRO Informationen darüber, ob die Kontrollstelle deren Tätigkeit als gesetzeskonform oder nicht gesetzeskonform beurteilt, ob und wo Verbesserungspotentiale bestehen oder ob ihre Anerkennung als SRO gefährdet ist. Die Einreichung des Jahresberichts macht zudem nur Sinn, wenn er von der Kontrollstelle tatsächlich geprüft wird. In diesem Sinne veranlasst die SRO eine Tätigkeit der Kontrollstelle, die für sie von Nutzen ist.

Des Weiteren erfassen die Begriffe „Dienstleistung“ und „Verfügung“ alle individuell zurechenbaren Tätigkeiten der Kontrollstelle. Die Prüfung des Jahresberichts jeder einzelnen SRO ist ein individuell zurechenbarer Aufwand für eine bestimmte Amtshandlung, für welchen eine Gebühr erhoben werden muss.

3.5 Koordinationskonferenz

Weil die Teilnehmenden die neue Struktur der Koordinationskonferenz im Jahre 2004 sehr positiv bewertet hatten, wurde auch im Jahr 2005 an der Durchführung von Workshops festgehalten. Die drei Workshops wurden der Marktaufsicht durch die Kontrollstelle, den Risiken, denen die SRO ausgesetzt sind, sowie der Zukunft der Koordinationskonferenz gewidmet.

Der Ablauf der Marktaufsichtsverfahren bei der Kontrollstelle wurde durch die Mitarbeitenden der Sektion Marktaufsicht vorgestellt und anschliessend innerhalb der Gruppe diskutiert. Die Teilnehmenden des zweiten Workshops konnten die verschiedenen Risiken analysieren, denen die SRO ausgesetzt sind, wie beispielsweise die Unabhängigkeit, die Struktur der angeschlossenen Mitglieder, die Grösse der SRO usw.. Sie haben eine Liste der regulatorischen Risiken, der Reputationsrisiken sowie der organisatorischen und Haftungsrisiken erstellt. Die dritte Gruppe hatte die Möglichkeit, zur Zukunft der Koordinationskonferenz sowie zur Frage, ob an diesem Anlass und in welcher Form festgehalten werden sollte, Stellung zu nehmen. Im Rahmen einer Konsultativabstimmung hat sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden für die Beibehaltung der Koordinationskonferenz ausgesprochen.

Die Ergebnisse der Workshops wurden durch die Moderatoren der einzelnen Arbeitsgruppen im Verlaufe des Nachmittags vorgestellt. In diesem Rahmen konnten die Teilnehmer ihre Ansichten untereinander und mit den Vertretern der Kontrollstelle austauschen. Im Anschluss daran informierte Barbara Schaerer, Chefin des Rechtsdienstes der Eidgenössischen Finanzverwaltung, über die Botschaft zum neuen Finanzmarktaufsichtsgesetz. Sie setzte ein besonderes Augenmerk auf die Punkte, welche für die SRO von besonderem Interesse sind. Das Schlusswort hielt die Leiterin der Kontrollstelle.

3.6 Teilnahme am Forum SRO-GwG

Die Kontrollstelle hat auch im Jahr 2005 zusammen mit der MROS und der Bankiervereinigung aktiv an den Veranstaltungen des Forums SRO-GwG teilgenommen. Dabei fand ein Informations- und Gedankenaustausch über u.a. den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen, das Länderexamen der FATF, den GwG-Kongress des Forum SRO-GwG, die revidierte Verordnung über die Datenbearbeitung der Kontrollstelle und diverse Unterstel-

lungsfragen wie beispielsweise bezüglich des Kreditgeschäfts statt. Aus Sicht der Kontrollstelle bewährt sich die Plattform des Forums für den Informationsaustausch und trägt zur Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit bei.

3.7 Koordinationsgespräche

Anlässlich der Koordinationskonferenz 2004 wurde von Seiten der SRO der Wunsch geäussert, regelmässige Treffen mit der Kontrollstelle im beschränkten Kreis zu organisieren. Im Jahr 2005 hat daher zwischen Vertretern der Kontrollstelle und des Forums SRO-GwG ein Treffen stattgefunden, in welchem über die Möglichkeiten einer Einführung von Koordinationsgesprächen zwischen der Kontrollstelle und dem Forum SRO-GwG gesprochen wurde. Im Rahmen dieses Treffens wurden das Ziel und die Funktion, die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer und die Organisation dieser Gespräche vereinbart.

Die Koordinationsgespräche dienen als Diskussionsforum und als Forum für einen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Des Weiteren können diese Gespräche die Koordination des alleinigen oder gemeinsamen Vorgehens bei strategisch wichtigen Themen oder öffentlichen Auftritten unterstützen. Innerhalb dieser Gespräche nehmen die Teilnehmer keine Entscheidungskompetenzen auf strategischer oder operativer Ebene wahr, denn die Koordinationsgespräche bilden kein Entscheidungsorgan.

Die Koordinationsgespräche stellen eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Formen des Kontakts zwischen der Kontrollstelle und den SRO dar. Dazu gehören das Forum SRO-GwG, themenspezifische Arbeitsgruppen, die Koordinationskonferenz und die Anhörung der SRO im Rahmen von für die SRO relevanten Entscheiden der Kontrollstelle. Die Koordinationsgespräche sollen sich von diesen bereits bestehenden Formen bezüglich des Ziels und der Funktionen abgrenzen, um einen Mehrwert zu bieten.

4 Direkt unterstellte Finanzintermediäre

4.1 Tendenzen

Im Jahr 2005 konnten drei wesentliche Tendenzen in der Aufsicht über die DUFI festgestellt werden:

- Die Anzahl der gestellten Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediäre ist im Vergleich mit den Jahren zuvor auch im Jahr 2005 mehr oder weniger stabil geblieben. Die Anzahl der DUFI steigt gleichmässig.
- Im Bereich der Aufsichtstätigkeit über die DUFI setzte die Kontrollstelle einen Akzent betreffend die Festlegung der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko durch die Finanzintermediäre sowie deren Umsetzung. In diesem Zusammenhang war die Kontrollstelle mehrfach gezwungen die Finanzintermediäre anzuhalten, die Risikokriterien festzulegen.
- Aufgrund von festgestellten Verletzungen bei der Umsetzung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten musste die Kontrollstelle gegenüber mehreren Finanzintermediären strenge Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes treffen. In diesem Zusammenhang wurden von der Änderung der internen Organisation bis zum Entzug der Bewilligung und der Liquidation der Gesellschaft verschiedene Massnahmen verfügt.

Im Jahr 2005 reichten 96 Finanzintermediäre bei der Kontrollstelle das Gesuch ein, es sei ihnen eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär zu erteilen. Im Jahr 2004 waren es 123 Bewilligungsgesuche. Es ist jedoch hervorzuheben, dass rund 40% dieser Gesuche von Investmentgesellschaften eingereicht wurden, was den Einfluss von Praxispublikationen und Rechtsprechung auf die Anzahl Gesuche hervorhebt.

Die Tätigkeiten der gesuchstellenden Finanzintermediäre umfassten auch im Jahr 2005 sämtliche finanzintermediäre Tätigkeiten, welche vom Geldwäschereigesetz in Verbindung mit der Auslegungspraxis der Kontrollstelle erfasst werden, wie Vermögensverwaltung, fiduziarische Tätigkeiten wie die Verwaltung von Sitzgesellschaften, Devisenhandel und Handel mit Edelmetallen, Kredittätigkeiten und Finanzie-

rungsleasing, Herausgabe von Kreditkarten, Werttransporte, Geldwechsel und Geld- und Wertübertragungen.

Bei den Finanzintermediären, welche bei der Kontrollstelle im Jahr 2005 ein Gesuch eingereicht haben, handelte es sich um Finanzintermediäre, welche neu gegründet wurden oder eine unterstellte Tätigkeit neu aufnahmen. Weitere Gesuche kamen von Finanzintermediären, welche aus einer SRO ausgetreten sind oder von einer SRO ausgeschlossen wurden sowie illegal tätige Finanzintermediäre, welche durch die Überwachung des Finanzmarktes durch die Kontrollstelle ausfindig gemacht werden konnten. Regional betrachtet wurden die meisten Gesuche, 44 an der Zahl, von Finanzintermediären mit Sitz in der französischen Schweiz eingereicht. 40 Bewilligungsgesuche gingen von Finanzintermediären aus der Deutschschweiz ein. Aber auch aus dem Tessin sind in Relation zur Bevölkerungsanzahl und zur Fläche gesehen, im Vergleich mit den beiden anderen Sprachregionen der Schweiz, eine ansprechende Anzahl Gesuche, 12 an der Zahl, eingegangen.

Aufgrund der finanziellen Belastung, welche mit der Regulierung des Nichtbankensektors den Betroffenen anfallen und mit der Einführung der Aufsichtsabgabe zusätzlich anfallen werden, verzichteten einige Finanzintermediäre, welche keine finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt hatten und auch in Zukunft nicht ausüben werden oder die Aktivität nicht berufsmässig im Nichtbankensektor ausübten, im Jahr 2005 auf ihre Bewilligung.

4.2 Implementierung der Geldwäschereiverordnung

Im Zusammenhang mit der Implementierung der Verordnung der Kontrollstelle über die Pflichten der DUFI kann allgemein gesagt werden, dass die praktische Umsetzung und Erfüllung der Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung durch die Finanzintermediäre weitgehend gut funktioniert hat.

4.2.1 Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Die Implementierung der Bestimmungen, welche die DUFI dazu verpflichten, sogenannte Risikokategorien festzulegen, bereitete einer Vielzahl von Finanzintermediären gewisse Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung.

Gemäss Art. 26 und 27 GwV Kst sind die Finanzintermediäre verpflichtet, Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko festzulegen und gemäss den festgelegten Kriterien die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in die entsprechende Risikokategorie einzuteilen. Die in der Geldwäschereiverordnung aufgeführten Kriterien sind als Ideenkatalog, Rahmenkriterien oder exemplarische Auflistung zu verstehen und müssen von den Finanzintermediären in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, Kundenstruktur und Transaktionsarten selbstständig und zweckmässig konkretisiert werden. Neben den Kriterien, welche die Finanzintermediäre selbstständig festzulegen haben, sind von der Kontrollstelle Kriterien definiert worden, welche zwingend dazu führen, dass die entsprechenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen als mit erhöhtem Risiko zu qualifizieren sind.

Bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, welche gemäss den Kriterien des Finanzintermediärs oder gemäss den zwingenden Kriterien der Geldwäschereiverordnung mit erhöhtem Risiko zu qualifizieren sind, ist der Finanzintermediär in allen Fällen gezwungen, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären und die Ergebnisse der Abklärung schriftlich zu dokumentieren.

Anhand der von der Kontrollstelle selber durchgeführten GwG-Revisionen sowie anhand der zur Prüfung eingereichten GwG-Revisionsberichte musste festgestellt werden, dass die Definierung von Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko durch die Finanzintermediäre oft nicht oder nur mangelhaft erfolgte. Der Grund, weshalb die Festlegung der Risikokriterien sowie die praktische Umsetzung derer Probleme bereitete, kann wohl damit erklärt werden, dass den Finanzintermediären nicht vollständig klar und bewusst war, was in diesem Bereich konkret von ihnen erwartet wurde. Dies zeigte sich vor allem darin, dass die Festlegung der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko dadurch erfolgte, in dem die in der Geldwäschereiverordnung exemplarisch und allgemein aufgeführten Rahmenkriterien ohne entsprechende Konkretisierung übernommen wurden. In anderen Fällen haben Finanzintermediäre Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen festgelegt, diese jedoch in keiner Weise in Bezug auf Tätigkeit, Kundenstruktur oder Transaktionsarten festgelegt und angepasst. In vielen Fällen mussten die Kriterien somit als nicht zweckmässig oder zu wenig konkret betrachtet

werden. Verschiedene Finanzintermediäre legten gar keine Kriterien mit der Begründung fest, dass keine Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingegangen und keine Transaktionen mit erhöhtem Risiko durchgeführt werden würden.

Die Risikokategorien sind nach Auffassung der Kontrollstelle zwingend festzulegen, auch wenn der Finanzintermediär aus seiner subjektiven Betrachtungsweise heraus keine Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko annimmt oder durchführt. Die Risikokriterien sollen dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufgrund von objektiven Kriterien zu klassifizieren und somit den Finanzintermediären den selbstgewählten Anhaltspunkt zu liefern, wann er die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen einer kritischen Würdigung unterziehen muss. Die kritische Würdigung liegt schlussendlich in der Vornahme der besonderen Abklärungen, mit welchen die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen transparenter werden. Die Möglichkeit, auf die Festlegung von Risikokriterien zu verzichten, besteht allenfalls dann, wenn der Finanzintermediär erklärt, dass er sämtliche Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen als mit erhöhtem Risiko betrachtet und jeweils die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion besonders abklärt. Diese Vorgehensweise wird jedoch klar dazu führen, dass der Finanzintermediär einen Mehraufwand leisten muss.

4.3 Massnahmen

Die Kontrollstelle hat die Möglichkeit, wenn sie von Verletzungen gegen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes durch DUFI Kenntnis erhält, die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber den Finanzintermediären durch die Kontrollstelle verfolgt das Ziel, die Erfüllung der den Finanzintermediären obliegenden Pflichten sicherzustellen. Im Rahmen ihrer Verfügungskompetenz kann die Kontrollstelle aufgrund des jeweiligen Einzelfalles die Massnahmen wählen, die sie unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips für angemessen erachtet, um den Zweck des Geldwäschereigesetzes zu erreichen. Massgebend sind dabei die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften, die präventive und effiziente Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB, der Schutz des guten Rufs des Schweizer Finanzplatzes sowie der Schutz des Ansehens der Finanzintermediäre, die den Pflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz

und der Geldwäschereiverordnung nachkommen.

Kenntnis von Verletzungen gegen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes sowie der Geldwäschereiverordnung erhält die Kontrollstelle zur Hauptsache anlässlich der Durchführung von GwG-Revisionen sowie mit den Überprüfungen, welche von den akkreditierten GwG-Revisionsgesellschaften bei den Finanzintermediären durchgeführt werden. Weitere Quellen, welche der Kontrollstelle Verletzungen der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes zur Kenntnis bringen können, sind Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden, Mitteilungen von anderen Finanzintermediären oder Presseartikel.

Im Jahr 2005 musste die Kontrollstelle in Einzelfällen schwerwiegende Verletzungen des Geldwäschereigesetzes durch DUFI feststellen. Bei den meisten Mängeln hingegen, welche bei der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes ersichtlich waren, handelte es sich um geringfügigere materielle Mängel oder um Mängel formeller Natur. Eine Vielzahl der festgestellten Mängel betraf im Jahr 2005 die korrekte und vollständige Umsetzung der Risikokategorisierung (vgl. Ziff. 4.2.1 hiervor). Die Festlegung von Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko wurde entweder gar nicht oder nur in ungenügender Form vorgenommen.

Aufgrund der relativ guten Erfahrungen, welche bereits im Jahr 2004 mit dem Instrument der sogenannten Folgebriefe erzielt werden konnten, verzichtete die Kontrollstelle bei geringfügigen materiellen Mängeln sowie bei Mängeln formeller Art darauf, die Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mittels einer formellen und kostenpflichtigen Verfügung zu treffen. Bei den Folgebriefen handelt es sich um eine Verfügung in Briefform. Die DUFI werden damit autoritativ aufgefordert, die festgestellten Mängel bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten innert einer von der Kontrollstelle gesetzten Frist entsprechend zu beheben. Im Jahr 2005 verfasste die Kontrollstelle 81 Folgebriefe zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Gegenüber acht Finanzintermediären war die Kontrollstelle jedoch gezwungen, die Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mit einer formellen und kostenpflichtigen Verfügung anzuordnen.

In einem Fall wurde gegenüber dem fehlbaren Finanzintermediär verfügt, dass die festgestellten Verletzungen unverzüglich zu beheben

seien sowie eine externe Person als Leiter der internen Kontrolle zu bezeichnen sei, obwohl der Finanzintermediär nach Art. 39 GwV Kst keine interne Kontrolle haben müsste. Im Weiteren wurde der Finanzintermediär dazu verpflichtet, dass die verantwortlichen Personen eine GwG-Ausbildung zu absolvieren haben sowie dass die Behebung der Mängel mittels einer Nachrevision überprüft werden wird.

In drei Fällen wogen die festgestellten Verletzungen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes derart schwer, dass die Kontrollstelle keine andere Alternative hatte, als den betroffenen Finanzintermediären die Bewilligung zu entziehen (vgl. Ziff. 4.5 hiernach). In einem dieser Fälle wurde neben dem Bewilligungsentzug gleichzeitig auch die Löschung der Eintragung im Handelsregister verfügt, da der fehlbare Finanzintermediär ausschliesslich eine GwG-relevante Tätigkeit ausübte.

4.4 Ablehnung von Bewilligungsgesuchen

Im November 2005 verfügte die Kontrollstelle die Abweisung eines Gesuches einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Die von der Kontrollstelle ausgesprochene Abweisung des Bewilligungsgesuches erfolgte aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerin nicht beweisen konnte, dass die Sorgfaltspflichten innerhalb des Betriebes korrekt umgesetzt wurden und umgesetzt werden können. Aufgrund gravierender Mängel im Bereich der Kenntnisse betreffend die präventive Bekämpfung der Geldwäscherei konnte sie keine Gewähr für die vollständige und korrekte Umsetzung und Erfüllung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei bieten. Die Gesuchstellerin konnte auch nicht rechtsgenügend nachweisen, dass sie durch die internen Vorschriften und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz sicherstellen kann. Das Gesuch um Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediärin musste daher abgewiesen werden.

Ebenfalls im November 2005 wies die Kontrollstelle ein weiteres Gesuch einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär ab. Jeder Gesuchsteller hat gegenüber der Kontrollstelle zu beweisen, dass er die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Für diesen Nachweis verlangt die Kontrollstelle gestützt auf die Mitwirkungspflicht vom Gesuchsteller verschiedene Angaben und Unter-

lagen. Die von der Kontrollstelle ausgesprochene Abweisung des Bewilligungsgesuches erfolgte aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerin der Kontrollstelle die zur Beurteilung des Bewilligungsgesuches notwendigen Angaben und Unterlagen trotz mehrmaliger Nachforderung nicht einreichte.

4.5 Bewilligungsentzüge

Mit Verfügung vom April 2005 entzog die Kontrollstelle einem Finanzintermediär die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Die Sorgfaltspflichtverletzungen sowie die festgestellten organisatorischen und persönlichen Mängel beim betroffenen Finanzintermediären waren derart schwer, dass die weitere Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr angenommen werden konnte. Erhebliche Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten wurden namentlich bei der besonderen Abklärungspflicht festgestellt, welche nicht eingehalten wurde. Der Finanzintermediär nahm in keinem Fall weitere Abklärungen über die Herkunft, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Verwendungszweck der Vermögenswerte vor, obwohl die behandelten Vermögenswerte, Transaktionen und die involvierten Personen in Bezug zur Geschäftstätigkeit ungewöhnlich waren. Im Weiteren führte der Finanzintermediär die Identifikation der Vertragspartei sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nicht in allen Fällen korrekt aus. Die getätigten Geschäfte und Transaktionen konnten nur mittels aufwendiger Prüfung nachvollzogen werden. Ferner wurde anlässlich einer Revision festgestellt, dass der Finanzintermediär in mindestens einem Fall eine Meldung an die Meldestelle hätte erstatten müssen. Insgesamt herrschte ein grosses Durcheinander in der materiellen und formellen Organisation. Die Kenntnisse über das Geldwäschereigesetz waren zudem ungenügend. Die einzige zweckdienliche Massnahme zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes stellte der von der Kontrollstelle ausgesprochene Entzug der Bewilligung dar.

Aufgrund der Eröffnung einer Strafuntersuchung der Bundesstaatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Unterstützung einer kriminellen Organisation gegen einen Finanzintermediär sowie dessen Verhaftung, entzog die Kontrollstelle mit Verfügung vom Mai 2005 diesem Finanzintermediär die Bewilligung mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzung betreffend des guten Rufes gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c GwG.

Mit Entscheid vom Mai 2005 verfügte die Kontrollstelle einen weiteren Entzug einer Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Der Kontrollstelle obliegt nach erfolgter Bewilligungserteilung die Aufgabe, zu überprüfen, ob die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die gesetzlichen Sorgfaltspflichten dauernd einhalten und korrekt umsetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe beabsichtigte die Kontrollstelle bei diesem Finanzintermediär eine GwG-Revision. Diese wurde jedoch durch die Unerreichbarkeit des Finanzintermediärs und die zahlreichen erfolglosen Versuche den Finanzintermediär zu kontaktieren verunmöglicht. Somit verfügte die Kontrollstelle aufgrund schwerwiegender organisatorischer Mängel sowie wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 VwVG den Bewilligungsentzug.

5 Marktaufsicht

5.1 Tendenzen

Im Jahr 2005 konzentrierte die Kontrollstelle ihre Marktaufsichtstätigkeit vermehrt auf die Bearbeitung von Hinweisen aus externen Quellen, insbesondere auf die ihr von den SRO gemachten Angaben betreffend ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedern. Die eigene Recherchetätigkeit wurde gegenüber dem Vorjahr bezüglich Fällen, die zu sofortigen Verfahrenseröffnungen führten, stark reduziert. Intensivere vorbereitende Nachforschungsarbeiten wurden hingegen für eine breitangelegte, geografisch orientierte Aktion getätigt, welche im Jahr 2006 lanciert wird.

Mit 264 eröffneten Marktaufsichtsverfahren lag die Anzahl der Fälle im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr rund 40% tiefer, doch wurde damit nicht eine geringere Wirkung im Markt erzielt. Über 20% der abgeschlossenen Verfahren betrafen Fälle, bei denen die Intervention der Kontrollstelle zu einem Anschluss des Finanzintermediärs an eine SRO oder zu einer Direktunterstellung führten. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies 55 Fälle gegenüber 48 im Vorjahr. Dies zeigt auf, dass die Interventionseffizienz der Marktaufsicht durch die nunmehr langjährige Erfahrung gesteigert werden konnte.

Wie im Vorjahr wurde auch im Jahr 2005 in keinem Verfahren eine Zwangsliquidation als stärkste der von der Kontrollstelle ergreifbaren Massnahmen verfügt. Verschiedentlich verzichteten Finanzintermediäre im Laufe des von der Kontrollstelle geführten Aufsichtsverfahrens auf die berufsmässige Ausübung der finanzintermediären Tätigkeit und konnten so unter Aufsicht der Kontrollstelle in die Legalität zurückgeführt werden.

Mehr als verdoppelt hat die Kontrollstelle die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen wegen unbewilligter Finanzintermediation mit 11 Anzeigen gegenüber 5 im Vorjahr. Bei einer dieser im Jahr 2005 eingereichten Anzeigen liegt bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Busse von CHF 6'000.- vor.

5.2 Statistische Analyse der Marktaufsicht

Die statistische Analyse der 264 Marktaufsichtsfälle des Jahres 2005 (452 im Jahre 2004) zeigt gegenüber dem Vorjahr insbesondere im Bereich der zur Verfahrenseröffnung führenden Hinweisquelle eine markante Veränderung. Es fand eine von der Kontrollstelle beabsichtigte Verlagerung von der eigenen Recherchetätigkeit zur Bearbeitung der Hinweise aus externen Quellen statt. Waren es im Jahr 2004 rund 55 % der Verfahren, welche die Kontrollstelle gestützt auf eigene Nachforschungen eröffnete, so betrug der Anteil im Jahre 2005 nur noch 21%. Innerhalb der Gruppe der externen Hinweisquellen (Private, Behörden, SRO) stieg der Anteil der SRO-Hinweise von 13% im Vorjahr auf 43% im Jahr 2005. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass effektiv seitens der SRO mehr relevante Informationen bei der Kontrollstelle eingegangen sind. Andererseits wurden die SRO-Fälle durch die Kontrollstelle im Jahr 2005 auch intensiver bearbeitet und systematischer statistisch erfasst.

In der regionalen Verteilung der Fälle zeigen sich gegenüber dem Vorjahr keine relevanten Veränderungen. In der Deutschschweiz wurden rund 70% der Fälle eröffnet, die restlichen 30 % verteilen sich annähernd gleichmässig auf den französisch und italienischsprachigen Teil der Schweiz.

Aufgeteilt auf die Tätigkeitsbereiche zeigt die Analyse eine Verdoppelung der Anzahl der eröffneten Verfahren in den Bereichen Geldwechsel und Money-Transfer von 6% auf 13% im Jahr 2005. Ebenfalls mehr als verdoppelt haben sich die den Bereich Treuhand betreffenden Verfahren mit einer Steigerung von 9% auf 23%. Leicht angestiegen mit 25% gegenüber 20% im Vorjahr sind ebenfalls die Interventionen im Bereich der Vermögensverwaltung.

Von den 250 im Jahr 2005 abgeschlossenen Verfahren sind 54% im gleichen Jahr eröffnet worden, 41% im Jahre 2004 und 5% betreffen Fälle, die in den Jahren 2003 ihren Anfang nahmen. Ende des Jahres 2005 waren noch rund 20% aller bisher eröffneten Verfahren pendent, wogegen Ende des Jahres 2004 noch 25% der Verfahren nicht abgeschlossen waren. Die Effizienz der Kontrollstelle in der Bearbeitung der Verfahren nimmt somit mit steigender Erfahrung ebenfalls zu.

22% der im Jahre 2005 abgeschlossenen Verfahren betreffen Fälle von Finanzintermediären,

die im Rahmen des Marktaufsichtsverfahrens zu einem SRO-Anschluss bzw. zu einer Direktunterstellung bei der Kontrollstelle begleitet wurden. Dies ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung und zeigt klar die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer effizient geführten Marktaufsicht auf. Unter Berücksichtigung der noch hängigen Verfahren, welche mutmasslicherweise einen entsprechenden Ausgang nehmen werden, kann die Quote der zu einer Unterstellung führenden Verfahren auf rund 25% angesetzt werden. Die Fälle betreffen mehrheitlich Finanzintermediäre aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Treuhand, Money-Transfer und Geldwechsel.

Ebenfalls eine starke Zunahme kann im Bereich der Anzeigeeinreichung wegen unbewilligter Finanzintermediation verzeichnet werden. Waren es im Jahre 2004 noch fünf Anzeigen, so hat die Kontrollstelle im Jahr 2005 insgesamt elf Anzeigen gestützt auf Art. 36 GWG eingereicht. Fünf dieser elf Anzeigen betreffen Verfahren, die im selben Jahr eröffnet worden sind.

5.3 Projekt „Zoom“

Die Marktaufsicht umfasst die Kenntnisnahme und die Kenntnisfindung bezüglich Verletzungen der Unterstellungspflicht und die Ergreifung der entsprechenden Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Die Kontrollstelle nimmt diese Aufgabe einerseits reaktiv wahr, indem sie auf bei ihr eingelangte Informationen und Mitteilungen anderer Behörden oder des Marktes selbst reagiert. Andererseits werden auch selber aktiv Recherchen und Abklärungen gemacht und entsprechende Untersuchungsverfahren eröffnet. Die eigenen pro-aktiven Marktaufsichtsoperationen wurden bis anhin meist themen- oder branchenorientiert geführt, indem gesamtschweizerisch oder nach Sprachregion gegliedert einzelne finanzintermediäre Tätigkeiten untersucht wurden. Eine Analyse der externen Hinweisquellen in geographischer Hinsicht zeigt, dass es auf der schweizerischen Finanzplatzlandkarte gewisse „schwarze Löcher“ gibt, aus denen kaum Informationen über finanzintermediäre Tätigkeiten an die Kontrollstelle herangetragen werden. Ein Vergleich mit der Meldestatistik der MROS zeigt, dass diese „schwarzen Löcher“ auch bezüglich der Meldungen gemäss Art. 9 GWG Geldwäscherei-Niemandsland zu sein scheinen. Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollstelle im Rahmen des Projektes „Zoom“ begonnen, in einigen dieser „schwarzen Löcher“ gezielte Abklärungen vorzunehmen und auf geographisch abge-

grenzten Gebieten flächendeckende, nicht nach spezifischen finanzintermediären Tätigkeiten eingegrenzte, konzentrierte und konzertierte Marktaufsichtsverfahren zu lancieren. Ziel dieses Projektes ist es, aktiv in geographisch klar abgegrenzten und in unterschiedlichen Sprachregionen gelegenen Gebieten der Schweiz eine Marktaufsichtsoperation durchzuführen, welche

- im Zielgebiet möglichst flächendeckend durchgeführt wird
- die gesamte Palette der finanzintermediären Tätigkeiten erfasst
- auf dem Finanzplatz der Zielgebiete als klare Präsenz der Kontrollstelle im Markt mit einer präventiven Wirkung wahrgenommen wird
- durch eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden für die Zukunft die Effizienz in der Kooperation mit diesen Behörden steigert.

Erste Verfahrenseröffnungen im Projekt „Zoom“ erfolgen auf Anfang 2006.

5.4 Projekt „Begegnung“

Die Kontrollstelle hat im Rahmen der Marktaufsicht regelmässigen Kontakt zu anderen in der Finanzmarktaufsicht tätigen Behörden sowie zu den in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aktiven Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone. Diese auf der Amtshilfe basierenden Kontakte ergeben sich einerseits aktiv, indem die Kontrollstelle Kontakt zu den anderen Behörden aufnimmt. Andererseits gelangen die anderen Behörden von sich aus an die Kontrollstelle, um Hinweise auf illegal tätige Finanzintermediäre zu deponieren oder um dienliche Informationen in eigenen, bereits eröffneten Verfahren seitens der Kontrollstelle zu erlangen. Die Erfahrung zeigt, dass die Effizienz der Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden im gleichen oder verwandten Aufgabenbereich insbesondere von einer guten gegenseitigen Kenntnis der gesetzlichen Kompetenzen und effektiven operativen Möglichkeiten der anderen Behörden abhängt.

Im Verlaufe der Jahre 2003/04 führte die Kontrollstelle zahlreiche Informationsveranstaltungen mit kantonalen Justizbehörden durch, aus welchen durchwegs eine positive Bilanz gezogen werden konnte (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 5.1). Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollstelle in der zweiten Jahreshälfte 2005 das Projekt „Begegnung“ lanciert, welches im Jahr 2006 fortgeführt wird. Im Rahmen dieses Projektes veranstaltet die Kon-

trollstelle Kontaktbegegnungen mit den anderen Bundesbehörden Bundesanwaltschaft, Bundeskriminalpolizei, EBK, MROS, mit welchen sich in der Marktaufsicht regelmässig „Schnittstellen“ ergeben. Zweck der Begegnung ist einerseits das gegenseitige Darlegen der spezifischen Aufgabenbereiche und die Diskussion der Grenzen der Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches. Im Weiteren wird mit jeder der angegangenen Behörde der Ist-Zustand der gegenseitigen Zusammenarbeit analysiert und gemeinsam allfällig notwendige Massnahmen zum Erreichen eines optimierten Soll-Zustandes erarbeitet. Nicht zuletzt dienen die Begegnungen auch dazu, einer „anonymen“ Behörde in der sachbezogenen Zusammenarbeit ein menschliches, persönliches Gesicht zu geben.

5.5 Ehemalige Mitglieder der SRO Treuhand-Kammer

Im Zuge der Einstellung der Tätigkeit der SRO Treuhand-Kammer per 31. Dezember 2004 (vgl. Ziff. 3.2 hiervor) galt es sicherzustellen, dass sämtliche ehemaligen Mitglieder dieser SRO, welche weiterhin berufsmässig als Finanzintermediäre tätig sind, innerhalb der Karenzfrist per 28. Februar 2005 erneut einer SRO angeschlossen waren oder über eine Bewilligung der Kontrollstelle oder gegebenenfalls der EBK verfügten. In enger und effizienter Zusammenarbeit mit der SRO Treuhand-Kammer und den anderen SRO konnten 17 Finanzintermediäre identifiziert werden, deren Schicksal per Januar 2005 noch nicht definitiv geklärt war. Diese wurden von der Kontrollstelle direkt angeschrieben und auf ihre Pflichten und Rechte hingewiesen. In 10 dieser 17 Fälle wurde der Kontrollstelle eine Erklärung eingereicht, wonach die berufsmässige Finanzintermediation innert Frist eingestellt wurde. In den verbleibenden sieben Fällen erfolgte ein rechtzeitiger Neuanschluss an eine SRO oder eine Bewilligungserteilung durch die EBK.

6 Revision

6.1 Risikoorientierter Revisionszyklus für DUFI

Um dem breit diversifizierten Markt von Finanzdienstleistern gerecht zu werden, hat die Kontrollstelle anfangs 2005 beschlossen einen risikoorientierten Revisionszyklus einzuführen. Für den verlängerten Revisionszyklus kommen Finanzintermediäre in Frage, welche gewisse Rahmenbedingungen erfüllen und durch die Art ihrer Dienstleistung und durch ihre Kundenstruktur ein geringes Geldwäscherei- und Revisionsrisiko aufweisen. Zusätzlich müssen die Verantwortlichen aufzeigen, dass sie bereit sind die Massnahmen zur Geldwäschereiprävention vollumfänglich umzusetzen. Finanzintermediäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bei der Kontrollstelle ein Gesuch einzureichen.

Wird ein Gesuch positiv beurteilt, muss sich der Finanzintermediär im Folgejahr keiner GwG-Revision unterziehen. Anschliessend wird, unter Vorbehalt der weiteren Erfüllung der Rahmenbedingungen, der Revisionszyklus auf drei Jahre ausgedehnt.

Um die Voraussetzungen in objektiver Weise beurteilen zu können, hat die Kontrollstelle drei Kriterien aufgestellt, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit einem DUFI der verlängerte Revisionszyklus gewährt werden kann:

- Das Unternehmen verfügt über eine gefestigte Position im Markt, eine stabile Organisation und ist in wirtschaftlicher Hinsicht seit mindestens vier Jahren tätig.
- Der Gesuchssteller hat sich mindestens zwei GwG-Revisionen unterzogen, wovon eine durch die Kontrollstelle durchgeführt worden ist. Aus beiden Revisionen resultierte ein gutes Revisionsergebnis.
- Das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko wird als klein beurteilt. Um diese Einschätzung objektiv und nach einem standardisierten Verfahren zu treffen, hat die Kontrollstelle hierzu ein einfaches aber effizientes Analyseinstrument erstellt.

Das Konzept des risikoorientierten Revisionszyklus wurde am 7. Januar 2005 mit dem Rundschreiben 2005/1 publiziert. Finanzintermediäre, deren Gesuch um Verlängerung des

Revisionszyklus bewilligt wurde, werden somit im Jahre 2006 nicht revidiert werden.

Die Anzahl der eingegangenen Gesuche war kleiner als erwartet. Von den 21 Anträgen wurden 14 bewilligt. Die Ablehnungen beruhten darauf, dass die Kontrollstelle bei den betroffenen Finanzintermediären noch keine Revision getätigt hatte oder dass das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko nicht als klein bezeichnet werden konnte.

6.2 Neue Akkreditierungskriterien

Um von der Kontrollstelle akkreditiert zu werden, müssen die Revisionsgesellschaften und die Mandatsleiter verschiedene fachliche und persönliche Anforderungen erfüllen, welche in einem Pflichtenheft zuhanden der Revisionsgesellschaften festgehalten sind.

Um die Überwachung der Qualität der eingereichten Arbeiten durch die Revisionsgesellschaften zu konkretisieren und den Informationsaustausch zwischen den Revisoren und der Kontrollstelle zu fördern, wurde ein neues Akkreditierungskriterium per Ende des Jahres 2004 eingeführt. Das zu lösende Problem bestand darin, dass die Kontrollstelle keine adäquate Aufsicht über die Revisionsgesellschaften, welche über kein Mandat eines DUFI verfügten, ausüben konnte. Aus diesem Grund müssen alle Revisionsgesellschaften neu über mindestens ein Mandat eines DUFI verfügen.

Um eine Akkreditierung zu erhalten, muss die Revisionsgesellschaft nachweisen, dass sie mindestens bei einem DUFI die Kontrolle durchführt. Wenn die Revisionsgesellschaft am Tag der Gesuchseinreichung über kein solches Mandat verfügt, wird ihr eine Frist von einem Jahr erteilt, um dieses neue Kriterium zu erfüllen. Fehlt ein entsprechendes Mandat nach Ablauf dieser Frist, wird die Akkreditierung der Gesellschaft hinfällig.

Auf die im November 2004 an die bereits akkreditierten Revisoren erlassenen Verfügungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Vereinzelt wurden Befürchtungen laut, dass der Entzug der Akkreditierung bei der Kontrollstelle auch den Entzug der Akkreditierung bei gewissen SRO bewirken könnte, da sich einige SRO auf die Akkreditierung bei der Kontrollstelle abstützen. Obwohl die Kontrollstelle Verständnis für diese Befürchtungen hat, ist sie gezwungen ihre knappen Ressourcen auf ihre Kernaufgaben auszurichten. Eine generelle

Aufsicht über GwG-Revisionsstellen kann jedoch nicht Aufgabe der Kontrollstelle sein.

Die Kontrollstelle wurde verschiedentlich auch gebeten, eine Namensliste von DUFI zu veröffentlichen oder herauszugeben, damit Revisionsstellen ein Mandat akquirieren könnten. Unter Hinweis auf den Entscheid der Datenschutzkommission vom 31. Oktober 2003 (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 9.1) mussten solche Begehren jedoch abgelehnt werden.

mangelhaften Dossiers selbständig angeben. Die Verantwortlichkeit des Finanzintermediärs hat zu einer allgemeinen Verbesserung der Kundendossiers geführt.

6.3 Überarbeitetes Prüfkonzzept und Er-fahrung mit den neuen Arbeitspapieren

Im Verlauf des Jahres 2004 hat die Kontrollstelle ihre Arbeitspapiere überarbeitet – einschliesslich des Revisionsberichts und der Vollständigkeitserklärung des Finanzintermediärs – und sie an die Geldwäschereiverordnung angepasst (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 6.3).

Die neuen Arbeitspapiere, in welche die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre integriert wurden und welche dazu dienen, die Feststellungen der Revision dokumentieren zu können, entsprechen den Bedürfnissen des Marktes.

Die Kontrollstelle hat anlässlich der aufmerksamen Überprüfung der von den Revisoren eingereichten GwG-Revisionsberichte und der Vollständigkeitserklärungen der Finanzintermediäre die gewünschten Verbesserungen auch tatsächlich feststellen können.

Das Hauptziel, welches durch die Änderung des Revisionsberichts angestrebt wurde, war, die Aufgabe der akkreditierten Revisoren zu vereinfachen, sofern der Finanzintermediär die gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllte. Im entsprechenden Fall muss der Revisor nur ein Kästchen ankreuzen, welches bestätigt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt wurden. Falls Mängel festgestellt wurden, muss der akkreditierte Revisor jedoch die festgestellten Mängel genau beschreiben. Die Überprüfung der Revisionsberichte erlaubt zu folgern, dass die akkreditierten Revisoren die neuen Anforderungen in Bezug auf die Revisionsberichte vollkommen erfüllen konnten.

Die Anpassung der Vollständigkeitserklärung der Finanzintermediäre wurde sehr positiv entgegengenommen. Der Finanzintermediär füllt seine Erklärung aus und muss die Anzahl der

7.2 Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesbehörden

7 Koordination mit anderen Behörden

7.1 Behördenkoordination

Auch im Jahr 2005 haben sich die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die MROS sowie die Bundesanwaltschaft und der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei regelmässig zu Koordinationssitzungen getroffen. Nebst der bilateralen Zusammenarbeit kommen sie so dem gesetzlichen Auftrag nach, sich zu koordinieren, einander bei der Durchsetzung des Geldwäschereigesetzes zu unterstützen, und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen in den verschiedenen Aufsichtsbereichen gleichwertig sind.

Wie im Vorjahr berichtete die Kontrollstelle auch im Jahr 2005 über die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Aufsichtsabgabe und der damit einhergehenden Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Da auch die anderen Aufsichtsbehörden über eine Abgabe finanziert werden, war dieses Thema von allgemeinem Interesse. Die Berichte der EBK über die laufende vertiefte Analyse der Umsetzung der EBK Geldwäschereiverordnung stiess ebenfalls auf grosses Interesse, da die EBK damit als erste der Aufsichtsbehörden die Vorgaben der revidierten FATF-Standards umgesetzt und wesentliche Neuerungen wie die risikoorientierte Abstufung der Sorgfaltspflichten eingeführt hatte. Hinsichtlich des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes förderten die gemeinsamen Diskussionen gewisse künftige Überschneidungen im Bereich der Geldwäschereiaufsicht der Versicherungsvermittler zwischen dem BPV und der Kontrollstelle zu Tage (vgl. Ziff. 7.2.2 hiernach), die dann rechtzeitig auf bilateraler Ebene angegangen werden konnten. Die Sitzungen dienten auch dazu, die gemeinsame Sitzung der Aufsichtsbehörden mit den Experten des Länderexamens der FATF vorzubereiten (vgl. Ziff. 8.1.1 hiernach).

Wie in früheren Jahren nutze die MROS die Sitzungen dazu, die Aufsichtsbehörden laufend über die Entwicklungen der Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären auf dem Laufenden zu halten.

7.2.1 FINMAG

Im November 2004 hatte der Bundesrat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe beauftragt, die bestehende Vorlage zu überarbeiten, um dem Parlament eine Botschaft zu unterbreiten (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 7.5.2). Neben der EBK und dem BPV war auch die Kontrollstelle in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

Die Einführung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes verlangt insbesondere nach einigen Änderungen im Geldwäschereigesetz. In Bezug auf die materiellen Änderungen können folgende Neuerungen erwähnt werden:

Um die Vollständigkeit des öffentlichen Verzeichnisses der von der FINMA direkt oder indirekt beaufsichtigten Unternehmen zu gewährleisten, wird vorgesehen, dass auch die Mitglieder der SRO, obwohl sie nicht direkt von der FINMA beaufsichtigt werden, in das Verzeichnis der FINMA aufgenommen werden. Mit dieser Bestimmung werden die notwendigen Vorgaben geschaffen, um die von der Datenschutzkommission mangels genügender gesetzlicher Grundlage untersagte Publikation der Finanzintermediäre wieder aufzunehmen (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 9.1).

In neuen Bestimmungen werden die Aufsichtsmittel der Kontrollstelle über die DUFI dort präzisiert, wo auch in Zukunft Unterschiede gegenüber der Aufsicht und Prüfung von Banken und Versicherungen bestehen werden. Die DUFI werden ausdrücklich verpflichtet, sich periodisch einer Prüfung durch eine anerkannte Prüfgesellschaft zu unterziehen. Im Gegensatz zum Berichtssystem nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz sollen bei der Prüfung der DUFI sämtliche Mängel, auch solche, die auf Aufforderung der Prüfgesellschaft kurzfristig behoben wurden, im Bericht aufgeführt werden. Angesichts der Vielzahl der in diesem Bereich zugelassenen Prüfgesellschaften ist diese Massnahme notwendig, um die Gleichbehandlung der Finanzintermediäre in Bezug auf die Beseitigung der festgestellten Mängel zu gewährleisten. Es werden zudem spezielle Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften, die sich auf die Prüfung von DUFI aus dem Nichtbankenbereich beschränken, festgehalten. Mit der im Finanzmarktaufsichtsgesetz generell vorgesehenen Regelung wären eine Mehrzahl der heute von der Kontrollstelle akkreditierten Prüfgesellschaften von den Prüfungen ausgeschlossen, da sie die Anerken-

nungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Da die Prüfung nach dem Geldwäschereigesetz jedoch ein eingeschränktes Fachwissen verlangt, wäre dieser Ausschluss nicht gerechtfertigt. Zudem könnte ein beträchtlicher Teil des bisher aufgebauten Fachwissens nicht mehr genutzt werden. Auch die Kostenfrage spielt eine Rolle, weshalb sich in diesem Bereich eine differenzierte Regelung aufdrängte.

Der gesetzlich geregelte Informationsaustausch zwischen den SRO und den Aufsichtsbehörden soll den praktischen Bedürfnissen angepasst werden. Durch die Regelung des Informationsaustauschs zwischen den SRO und der FINMA wird der administrative Weg verkürzt und die Effizienz der Aufsicht erhöht. Die FINMA selber soll den SRO auch alle Auskünfte und Unterlagen übermitteln können, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Dabei ist auch vorgesehen, dass der Informationsaustausch, wie er zwischen der FINMA und den SRO angestrebt wird, auch zwischen den einzelnen SRO erfolgen kann, da auch hier ein Bedürfnis nach Übermittlung von Auskünften und Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben der SRO besteht.

Abgesehen von diesen Änderungen wird jedoch das System der Selbstregulierung nach dem Geldwäschereigesetz ohne Änderung beibehalten.

Der Gesetzesentwurf und die Botschaft sollen im Februar 2006 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet werden.

7.2.2 Versicherungsaufsichtsgesetz und Versicherungsvermittler

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen werden die Versicherungsvermittler neu der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV unterstellt und unterliegen als ungebundene Vermittler einer Registrierungspflicht und haben als gebundene Vermittler ein Registrierungsrecht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Teilrevision des Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG vorgenommen und die Versicherungsvermittler in die Kategorie der spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre aufgenommen. Dadurch kann es für Vermittler, welche gleichzeitig noch finanzintermediäre Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben und hierfür von der Kontrollstelle oder von einer anerkannten SRO überwacht werden, eine Doppelunterstellung ergeben. Im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsver-

fahren zur integrierten Finanzmarktaufsicht und der Schaffung einer zentralen Behörde, welche unter einem Dach die EBK, das BPV sowie die Kontrollstelle vereinen wird (vgl. Ziff. 7.2.1 hier- vor), hat der Bundesrat die Inkraftsetzung der revidierten Fassung von Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Versicherungsvermittler wie bis anhin für finanzintermediäre Dienstleistungen, welche in berufsmässigem Umfang erbracht werden, einer Bewilligung der Kontrollstelle oder eines Anschlusses an eine SRO bedürfen. Bezüglich der Versicherungsvermittlungstätigkeit unter- stehen sie der Aufsicht des BPV und müs- sen/können sich registrieren lassen.

7.2.3 Vertriebsträger von Anlagefonds

Der Bundesrat hat die vom Parlament be- schlossene Aufhebung der Unterstellung nach Art. 2 Abs. 3 Bst. d GwG von Vertriebsträger von Anlagefonds auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Vertriebsträger von schweizeri- schen und ausländischen Anlagefonds sowie Vertreter von ausländischen Anlagefonds, die Anteile eines Anlagefonds anbieten oder ver- treiben und nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellt sind, sind somit ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr dem GwG unterstellt, sofern diese Unterstellung ausschliesslich durch diese Vertriebstätigkeit ausgelöst wurde.

Vertriebsträger die neben dieser Tätigkeit noch weitere dem GwG unterstellte Tätigkeiten (z.B. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung, usw.) ausüben, müssen hingegen ihre Mitgliedschaft bei einer Selbstre- gulierungsorganisation oder ihre Bewilligung der Kontrollstelle beibehalten, sofern sie ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben.

Für die Kontrollstelle ergaben sich daraus zwei Probleme, die wie folgt gelöst wurden:

- Die betroffenen Vertriebsträger mussten rechtzeitig über die neue Rechtslage in- formiert werden, damit sie aus ihrer SRO austreten oder auf ihre Bewilligung verzich- ten konnten. In Absprache mit der EBK wurde diese Information über die Websites der beiden Behörden vorgenommen.
- Für die Berechnung der Aufsichtsabgabe wird der 31. Dezember 2005 als Stichtag für die Anzahl SRO-Mitglieder relevant sein (vgl. Ziff. 2.1.2 hier- vor). Um durch den möglichen Wegfall der Vertriebsträger per 1. Januar 2006 nicht die Berechnung der Aufsichtsabgabe zu verfälschen, hat die Kontrollstelle beschlossen, ausnahmsweise den Austritt von Mitglieder, welche aus- schliesslich gestützt auf ihrer Vertriebsträ-

gertätigkeit unterstellungspflichtig waren,
per 30. Dezember 2005 ohne Rechtsfolgen
zu akzeptieren.

8 Internationales

8.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Nach der Revision der 40 FATF-Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung von 2003, der Verabschiedung in den Jahren 2001 und 2004 der neun Spezialempfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, der Ausarbeitung der Methodologie von 2004 zur Überprüfung der Umsetzung der 49 FATF-Standards und der genügenden Aufgleisung der Zusammenarbeit der FATF mit dem IWF und der Weltbank, hat die FATF Ende 2004 eine neue Runde von gegenseitigen Umsetzungsüberprüfungen ihrer Mitglieder an die Hand genommen.

Die meisten dieser Länderexamen werden von einem ad hoc-Team bestehend aus zwei FATF-Sekretariatsmitgliedern und drei bis fünf Experten (Finanzexperten, ein Rechtsetzungsexperte und ein Rechtsvollzugsexperte) aus verschiedenen FATF-Mitgliedsländern durchgeführt. In einigen Mitgliedsländern wird diese Überprüfung auf Antrag des Landes im Rahmen des Financial Sector Assessment Programm durch ein Team des IWF durchgeführt.

Der Prozess des Länderexamen, der pro Land 10-12 Monate dauert, umfasst eine ausführliche Darstellung des Umsetzungsdispositivs durch das geprüfte Land nach einem vorgegebenen Raster, ein ca. zweiwöchiger Vorortbesuch des Expertenteams, das danach einen ebenfalls nach einem Raster aufgebauten Berichtsentwurf ausarbeitet, dessen vorläufiger definitiver Inhalt anschliessend zwischen dem Land und den Experten noch verhandelt wird. Danach wird der Berichtsentwurf allen FATF-Mitgliedern zugänglich gemacht und an der folgenden Plenarversammlung vorgestellt, diskutiert, allenfalls noch abgeändert und schliesslich von der Plenarversammlung verabschiedet. Nach einer letzten Bereinigung erfolgt dann die Publikation, zuerst der Zusammenfassung mit der Benotung und schliesslich des ganzen Berichts.

Jeder der 49 Standards wird mit einer Note bewertet, wobei folgende Benotungen zur Verfügung stehen: Erfüllt, weitgehend erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. In begründeten Fällen kann ein Standard als nicht anwendbar erklärt werden.

Im Jahr 2005 wurden die Berichte über folgende Länder verabschiedet: Belgien, Norwegen, Schweiz (vgl. Ziff. 8.1.1 hiernach), Australien, und Italien, wobei der Bericht über Italien der erste durch den IWF erstellte Bericht ist.

Dieser Prozess kann mit den früheren Länderexamen nicht verglichen werden. Nebst den bereits erwähnten Neuerungen ist er erstmals sehr detailliert geregelt und die Systeme minutiös. Neben der formellen Seite wird neu auch die Effizienz der Bekämpfungsdispositive bewertet. Die Berichte sind sehr detailliert und das Benotungssystem nuancierter, was dazu führt, dass die Benotungen allgemein strenger ausfallen als bei früheren Beurteilungen. Der ganze Prozess muss sich in der Praxis noch einspielen.

Nebst diesen Länderexamen, welche die FATF im Jahr 2005 stark beschäftigt haben und in den kommenden zwei bis drei Jahren weiterhin stark beschäftigen werden, verdienen die folgenden Aspekte der FATF-Arbeit besondere Erwähnung.

Gewisse FATF-Standards und ihre Anwendung wurden weiter geklärt: die Überarbeitung der Interpretative Note zur Spezialempfehlung VII (elektronische Überweisungen) wurde abgeschlossen und ein Best Practices-Papier zur Spezialempfehlung IX (grenzüberschreitende Bargeldtransporte) wurde verabschiedet. Die Ausarbeitung einer Interpretative Note zu Spezialempfehlung VIII (Non-Profit Organisationen) wird weiter verfolgt.

Unter der südafrikanischen Präsidentschaft wurde ein neues Forschungsprojekt lanciert, das untersuchen soll, wie die FATF-Empfehlungen in Ländern, in denen Korruption die Wirkung der Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierung beeinträchtigt, effektiver und effizienter ausgestaltet werden können.

Die FATF bemüht sich zunehmend, durch verschiedene Massnahmen, wie gemeinsamen Sitzungen und Projekte, die Zusammenarbeit mit den ihr nachgebildeten regionalen Organisationen (FATF-style Regional Bodies, FSRBs) zu verstärken, um das globale Netzwerk zu festigen. So wurde für die FSRBs ein neuer Status als Associate Member geschaffen. China, das sich im Aufnahmeprozess als Mitglied der FATF befindet, wurde 2005 als Beobachter zugelassen. Zudem führte das Plenum eine Debatte über die Wünschbarkeit der Aufnahme weiterer Mitglieder, die noch nicht abgeschlossen ist.

Der UNO-Sicherheitsrat hat in einer Ende Juli 2005 unter dem VII. Kapitel der UNO-Charta verabschiedeten Resolution 1617 (2005), die das Sanktionenregime gegen Al Qaida, Usama bin Laden, die Taliban und mit ihnen verbundenen Individuen und Gruppen verlängert, die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, die 49 FATF-Standards umzusetzen. Dadurch wurde das Gewicht der FATF-Standards international erhöht.

Die Kontrollstelle ist in der Schweizer Delegation bei der FATF vertreten und nimmt dadurch aktiv an den Arbeiten dieses Gremiums teil. Im laufenden FATF-Geschäftsjahr arbeitet die Kontrollstelle zudem über ihre normale Beteiligung in der Delegation hinaus in zwei Typologie-Projektgruppen mit. Die eine befasst sich mit den Geldwäschereigefahren von neu entwickelten Technologien für den Zahlungsverkehr, die andere mit dem möglichen Missbrauch von Finanzvehikeln einschliesslich Trusts und Dienstleistungsbetrieben für solche Vehikel zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

8.1.1 Länderexamen der Schweiz

Nach den Umsetzungsüberprüfungen von 1993 und 1998 handelte es sich beim jüngsten FATF-Länderexamen um das dritte Examen dieser Art, das die Schweiz zu durchlaufen hatte, wobei sich dieses Examen, wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 8.1 hiervor), in seiner Tiefe wesentlich von den früheren Examen unterschied.

Das Länderexamen gab nicht nur den Experten, sondern auch den Schweizer Behörden die Möglichkeit, eine Gesamtschau des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorzunehmen und es auf die Erfüllung der internationalen Standards hin zu überprüfen. Diese Überprüfung ergab, dass die Schweiz über ein umfassendes und wirkungsvolles Dispositiv verfügt, das weitgehend den revidierten Standards der FATF genügt. Der Expertenbericht anerkennt auch die Pionierrolle, welche die Schweiz in gewissen Aspekten, wie z.B. bei der Kriminalisierung der Geldwäscherei und der Unterstellung einer Anzahl von Tätigkeiten und Berufsgattungen, die dem Nichtbankensektor zugerechnet werden, gespielt hat. Gemäss den Experten funktioniert das schweizerische System insbesondere bezüglich der Strafverfolgung und der internationalen Zusammenarbeit gut. Wichtig für die Schweiz war auch, dass die Experten dem System der Selbstregulierung, insbesondere im Nichtbankenbereich, ein gutes Zeugnis ausstellten, nachdem diesem System vorher inter-

national, da einzigartig, oft viel Unverständnis entgegengebracht worden war. Die Experten stellten zudem fest, dass sowohl der risikoorientierte Ansatz wie auch die computergestützte Überwachung von Transaktionen im Bankensektor gut funktionieren.

Andererseits wies der Bericht, der auf der Website der FATF veröffentlicht wurde, auch auf gewisse Mängel und Lücken des heutigen Systems hin. Eine Anzahl der gerügten Mängel und Lücken sind Gegenstand des Vorentwurfs einer Gesetzesvorlage, welche das schweizerische Recht an die internationalen Standards anpassen soll (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 7.5.1). Andere angebliche Mängel sind aus Sicht der Schweiz aufgrund eines überspitzten Formalismus als solche gerügt worden, weil eine entsprechende Regulierung im Detail fehlt, obschon die Standards in der Praxis umgesetzt werden. Diese Rügen betreffen insbesondere gewisse Aspekte der Sorgfaltspflichten und des Meldesystems für verdächtige Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Diese Beurteilung stellt im Urteil der schweizerischen Behörden zuwenig auf die Effizienz des Systems ab und ist zu sehr in formellen Kriterien verhaftet.

Das Länderexamen war mit einem erheblichen Arbeitsaufwand aller beteiligten Stellen verbunden, der sich über ein knappes Jahr erstreckte. Die detaillierte Darstellung des gesamten schweizerischen Systems zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung als Basis der Arbeit der Experten, die schriftliche Beantwortung zahlreicher Zusatzfragen der Experten, aber auch die wiederholten Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen zu den verschiedenen Entwürfen des 250 Seiten starken Berichts, sowie die Verhandlungen mit den Experten forderten von den zuständigen Behörden und Stellen einen grossen Einsatz sowie eine hohe Verfügbarkeit und Flexibilität. Anlässlich des Vorortbesuchs vom 4. bis 15. April 2005 fanden zudem mehr als 40 Treffen mit sämtlichen mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung befassten Amtsstellen und mit dem Privatsektor statt.

8.2 Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Auch im Jahr 2005 unterstützte die Schweiz die internationalen Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus und seine Finanzierung. Wie in früheren Jahren leiteten die Aufsichtsbehörden den Finanzintermediären eine Anzahl Listen mit Namen von Personen und Organisatio-

nen weiter, die in terroristische Aktivitäten verwickelt sein sollen. Dabei handelte es sich wiederum um Listen, die dem UNO Al-Qaida und Taliban-Sanktionskomitee gestützt auf die Resolution 1267 (1999) und deren Nachfolgeresolutionen unterbreitet werden, aber auch um nationale Listen (sog. "Bush-Listen"), die der Schweiz gestützt auf die Resolution 1373 (2001) von den USA zugestellt worden sind mit dem Ersuchen, die amerikanischen Demarchen zu unterstützen. Die Behörden haben dabei wie bisher die Finanzintermediäre angewiesen, welche Folge den Listen zu geben sei. Die einen führten zu einer unmittelbaren Meldepflicht von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen namens oder zugunsten der auf der Liste aufgeführten Personen an das seco und die MROS und einer Sperre der betroffenen Vermögenswerte. Die andern bedingten eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Finanzintermediärs, was spezielle Abklärungen bezüglich auf der Liste aufgeführten Personen und Organisationen erforderte. Falls sich ein begründeter Verdacht im Sinne von Art. 9 GwG ergab, bestand auch hier eine Meldepflicht an die MROS, mit der eine Sperre der involvierten Vermögenswerte einher ging. Tendenziell nimmt die Anzahl der so übermittelten Listen ab.

9 Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Seminar zu Unterstellungsfragen

Nach den Seminaren für DUFI (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 9.3.1) und akkreditierte Revisionsstellen (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 9.3.2), hat die Kontrollstelle im Jahr 2005 ein Seminar zu Unterstellungsfragen durchgeführt. Zusammen mit der Veröffentlichung der konsolidierten Praxis der Kontrollstelle (vgl. Jahresbericht 2004 der Kontrollstelle, Ziff. 2.3.6) sollte dieses Seminar zu einem besseren und weiter verbreiteten Verständnis der Unterstellungspflicht unter das Geldwäschereigesetz beitragen.

Die Ausbildung richtete sich an alle, die Unternehmen beraten, welche möglicherweise als Finanzintermediär tätig sind: Treuhänder, Revisionsunternehmen, Anwälte und Notare, Organe von SRO, sowie alle Personen, die mehr über den Unterstellungsbereich des Geldwäschereigesetzes wissen wollten. Der Themenkreis umfasste die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln, die Organstellung bei Sitzgesellschaften, die Definition der Berufsmässigkeit, den örtlichen Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes sowie die Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr. Die Ausbildung erfolgte anhand von Referaten und Praxisfällen zu den ausgewählten Themen und wurde von Mitarbeitenden der Kontrollstelle bestritten.

Dieses Ausbildungsangebot stiess auf ein reges Interesse, insbesondere in der Westschweiz, wo der Kurs nach wenigen Wochen ausgebucht war. Dieser Andrang deutet auf ein verständliches Bedürfnis der Betroffenen hin, den nicht unbedingt klaren Unterstellungsbe- reich des Geldwäschereigesetzes besser zu verstehen.

10 Interna

10.1 Personal

Auch im Jahr 2005 blieb der Personalbestand der Kontrollstelle stabil. Die Vorgaben der Aufgabenverzichtungsplanung und der damit verbundenen Stellenreduktion wurden auch in der Kontrollstelle umgesetzt. In einem Bereich, in dem der Arbeitsaufwand hauptsächlich fremdbestimmt ist, stösst eine Verzichtungsplanung rasch an ihre Grenzen, selbst wenn, eine etwas weniger vertiefte Behandlung der anfallenden Aufgaben systematisch umgesetzt wird. Als Folge dieser Situation mussten die Mitarbeitenden der Kontrollstelle eine Erhöhung ihres Arbeitsaufwandes in Kauf nehmen. Gepaart mit der Zusatzbelastung, die durch die Anstellungssperre von vier Monaten bei Kündigungen von Mitarbeitenden besteht, führte dies in einigen Fällen zu einer unerwünschten Akkumulation von Überstunden.

11 Statistik

11.1 Kontrollstelle

11.1.1 Verfügungen

Im Jahr 2005 erliess die Kontrollstelle 488 Verfügungen. Betroffen waren folgende Sachgebiete (in Klammern: Vorjahreszahlen):

a)	Bewilligungen und Akkreditierungen		
-	Finanzintermediäre	83	(102)
-	Revisionsstellen	7	(16)
-	Abgewiesene Bewilligungsgesuche	6	(3)
b)	Personalmutationen		
-	SRO	10	(17)
-	Finanzintermediäre	73	(44)
-	Mandatsleiter	11	(8)
c)	Abschreibungen		
-	Bewilligungsverfahren	18	(29)
-	Marktaufsichtsverfahren	250	(209)
d)	Verschiedenes		
-	Statuten- und Reglementsänderungen von SRO	15	(15)
-	Hinfälligkeit der Bewilligung	25	(9)
-	Bewilligungsentzug	3	(-)
-	Liquidation	1	(-)
-	Weitere	5	(5)

11.1.2 Strafanzeigen

-	wegen illegaler Tätigkeit	11	(5)
---	---------------------------	----	-----

11.1.3 Von der Kontrollstelle durchgeführte Revisionen

-	SRO-Revisionen	9	(7)
-	Marktaufsichtsrevisionen	6	(9)
-	Revisionen direkt unterstellter Finanzintermediäre	96	(66)
-	Revisionen im Bewilligungsverfahren	6	(11)

11.1.4 Unterstellte Institute und Unternehmen

-	SRO	11	(12)
-	Direkt unterstellte Finanzintermediäre	381	(333)

-	Akkreditierte Revisionsstellen	120	(113)
---	--------------------------------	-----	-------

11.1.5 Beschwerden

Einige Verfügungen der Kontrollstelle wurden angefochten. Es ergab sich folgendes Bild:

-	Ende 2004 hängige Beschwerden	12	(10)
-	2005 eingereichte Beschwerden	17	(13)
-	2005 entschiedene oder zurückgezogene Beschwerden	15	(11)
-	Ende 2005 hängige Beschwerden	14	(12)

11.2 SRO

11.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre

-	ARIF	473
-	OAD FCT	517
-	OAR-G	244
-	PolyReg	619
-	SRO Post	1
-	SRO SAV/SNV	1072
-	SRO SBB	11
-	SRO SLV	46
-	SRO-STV/UFS	602
-	SRO VSV	780
-	VQF	1680
Total		6045 (6071)

11.2.2 Sanktionen

-	Mahnungen	103	(163)
-	Verweise/Verwarnungen	74	(72)
-	Konventionalstrafen	171	(73)
-	Bussen	78	(114)
-	Ausschlüsse	57	(86)
Total		483	(508)

11.2.3 Prozentuale Aufteilung der direkt unterstellten bzw. angeschlossenen Finanzintermediäre nach Tätigkeitsbereich

- Vermögensverwaltung	43,6 %	(48,5 %)
- Fiduziarische Tätigkeit, Verwaltung von Gesellschaften (Sitzgesellschaften), Trustee, Zahlungen im Namen und auf Rechnung Dritter, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr	24,2 %	(24,5 %)
- Rechtsanwälte und Notare	16,4 %	(14,5 %)
- Vertriebssträger von Anlagefonds	3,6 %	(4 %)
- Kredit-, Leasing-, Factoring-, Forfaitierungsgeschäfte	2,5 %	(2,5 %)
- Versicherungsmakler	2,7 %	(2,5 %)
- Wechseltätigkeit (Wechselbüro, Hotel, Tankstelle)	2,5 %	(2 %)
- Devisenhandel (Forex) und Wertschriftenhändler sofern sie nicht dem BEHG unterstellt sind	1,6 %	(1,5 %)
- Geldtransfer („money transfer“)	1,5 %	(1,5 %)
- Rohwaren- und Edelmetallhandel	1,3 %	(1 %)
- Werttransport und Verwahrung von Wertgegenständen	0,4 %	(0,5 %)
Total:	100,3 %	(103 %)

Anzumerken ist hierbei, dass ein Finanzintermediär aufgrund seiner Geschäftstätigkeit in bis zu drei Kategorien aufgeführt werden kann.